

STADT KALKAR**57. Änderung des Flächennutzungsplans - Windenergie****Teil A****Auswertung der Anregungen aus den frühzeitigen
Beteiligungsverfahren**

Die Auswertung der Anregungen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden bereits in der Sitzung des Rates der Stadt Kalkar vom 15.05.2012 vorgenommen und abgewogen. Zur besseren Übersicht sind diese hier mit aufgeführt.

A.1**Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Behördliche Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Ort	Datum
1	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53 Immissionsschutz	Düsseldorf	02.12.2011
2	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie	Dortmund	02.11.2011 und 11.11.2011
3	Thyssengas Integrity Management und Dokumentation	Dortmund	03.11.2011
4	Geologischer Dienst NRW	Krefeld	07.11.2011
5	Bischöfliches Generalvikariat	Münster	08.11.2011
6	RAG Aktiengesellschaft	Herne	11.11.2011
7	LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Bonn	14.11.2011
8	Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein	Duisburg	16.11.2011
9	Zentralrendantur der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Emmerich	Emmerich	18.11.2011

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Ort	Datum
10	Deichverband Xanten-Kleve	Kleve	21.11.2011
11	BUND für Umwelt und Naturschutz	Kleve	24.11.2011
12	Straßen NRW	Wesel	24.11.2011
13	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD), Luftbildauswertung	Düsseldorf	28.11.2011
14	Kreisverwaltung Kleve	Kleve	28.11.2011
15	Handwerkskammer Düsseldorf	Düsseldorf	29.11.2011
16	Wehrbereichsverwaltung West	Düsseldorf	01.12.2011 und 04.01.2012

Die Stellungnahmen der Behörden werden seitens der Verwaltung kommentiert und mit einer Beschlussvorschlag versehen.

1 Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53 Immissionsschutz – Stellungnahme vom 02.12.2011

Durch den o.g. Planentwurf wird der Aufgabenbereich des Immissionsschutzes sowie der Abfall- und Wasserwirtschaft im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt. Ich bitte Sie deshalb durch die zuständigen unteren Umweltbehörden o.g. Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen. Hinsichtlich des Natur- und Landschaftsschutzes ergeht folgende Stellungnahme: Im Zuge der Änderung von Bauleitplänen ist in der Regel der Kreis/kreisfreie Stadt als Untere Landschaftsbehörde zuständig. Ausnahme sind Verordnungen der Bezirksregierung (außerhalb von Landschaftsplänen).

Dies trifft im vorliegenden Fall zu. Die Suchräume III, IV, V, VI, VII liegen zum Teil in Landschaftsschutzgebieten. Die Verordnungen sind entsprechend zu beachten. Die Landschaftsschutzverträglichkeit ist jeweils im Umweltbericht zu überprüfen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

2 Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie – Telefonat vom 02.11.2011 und Stellungnahme vom 11.11.2011

Wie Ihnen bereits am 02.11.2011 fernmündlich mitgeteilt wurde, liegt das Plangebiet über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Niederrhein" sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Hamminkeln" und über dem auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld "Rees" Ebenfalls wird der Planbereich von dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld "Saxon 1 West" überdeckt. Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Niederrhein" ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Die Bergwerksfelder "Hamminkeln" und "Rees" stehen im Eigentum des Landes Nordrhein - Westfalen. Inhaberin der Erlaubnis "Saxon 1 West" ist die BG INTERNATIONAL LIMITED, 100 Thames Valley Park Drive, Reading, Berkshire, Großbritannien.

Nach den mir derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist innerhalb der Planmaßnahme kein einwirkungsrelevanter Steinkohlenbergbau dokumentiert In den Bergwerksfeldern "Hamminkeln" und "Rees", die im Eigentum des Landes Nordrhein - Westfalen stehen, ist aufgrund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch in naher Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen zu rechnen. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. Bergwerkseigentümerin an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die BG INTERNATIONAL LIMITED wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Der Anregung wird gefolgt.

3 Thyssengas Integrity Management und Dokumentation – Stellungnahme vom 24.11.2011

Gasfernleitungen (NETG)

Zevenaar - Bergisch Gladbach LNr. 200 DN 900 Bl. 73G bis Schutzstr.} 14,0 m

Zevenaar - Hüls LNr.600 DN 1000 79G Schutzstr.} 14,0 m, einschließlich Begleitkabel bei LNr. 200

Thyssengasfernleitung L206/013/000 Bl.5+6, Schutzstreifenbreite 8,0 m

Von der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (NETG) sind wir für den Bereich von Emmerich - Elten bis Kempen - St. Hubert mit der technischen Leitungsverwaltung und Überwachung beauftragt und werden hier diesbezüglich tätig.

Im Bereich der im Betreff genannten 57. Flächennutzungsplanänderung verlaufen am südlichen Rand der Windenergiefläche VI (Neulouisendorf) die o. g. Gasfernleitungen, die wir in einem Übersichtsplan Maßstab 1 : 15.000 eingetragen haben. Zusätzlich erhalten Sie unsere Betriebspläne Blatt Nr. 5+6 sowie 73G bis 79G.

In den restlichen von Ihnen ausgewiesenen Windenergieflächen verlaufen keine Gasfernleitungen unseres Unternehmens. Wir bitten Sie, im Rahmen der im Betreff genannten Bauleitplanung um nachrichtliche Darstellung der o.g. Gasfernleitungen im Flächennutzungsplan. Die Gasfernleitungen liegen innerhalb eines grundbuchlich gesicherten Schutzstreifens, in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind. Unter Berücksichtigung gutachtlicher Stellungnahmen im Auftrag des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.; technisch wissenschaftlicher Verein) können für Windkraftanlagen in Abhängigkeit von deren Abmessung, Abstände von ca. 30 m, zu Gashochdruckleitungen erforderlich werden. Das Befahren der Leitungstrassen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Erforderlich werdende Überfahrten sind mit uns, der Thyssengas GmbH, im Vorfeld abzustimmen. Des Weiteren bitten wir Sie, das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasversorgungsleitungen der Thyssengas GmbH zu berücksichtigen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Anregung, die Leitungen in den FNP zu übernehmen, wird im Rahmen der FNP-Neuaufstellung sowie im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes für Neulouisendorf gefolgt

4 Geologischer Dienst NRW – Stellungnahme vom 07.11.2011

Im Hinblick auf Baugrund (Geologie) und Sicherung schützenswerter Objekte (Geotope) sowie Flächennutzung und Kompensationssuchräume für das Schutzgut Boden empfehle ich aus geowissenschaftlicher Sicht nachfolgende orientierende Kartenwerke für Standortbeschreibungen:

- Geologische Karte von NRW im Maßstab 1 : 100.000, C 44302 Bocholt. 2. Aufl. Mit Erläuterungen. Herausgeber: Geologischer Dienst 1997. ISBN 3.86029-364-5.
- Hydrologische Karte 1 : 25000 (HyK 25), Blatt Nr. 4203 Kalkar. Hrsg.: Landesumweltamt NRW.
- Bodenkarten im Maßstab 1 : 50.000:
 - Karte der Schutzwürdigen Böden, BK 50, Blatt L 4102 Emmerich am Rhein. 2004. Hrsg. GD NRW.
 - Bodenkarten im Maßstab 1 : 50000 von NRW. BK 50, Blatt L 4102 Emmerich am Rhein. 1989. Hrsg. GD NRW.
 - Auskunftssystem der Bodenkarten im Maßstab 1 : 50 000 von NRW. Mit der Karte der Schutzwürdigen Böden. Hrsg. GD NRW. 2. Aufl. 2004. CD-ROM

Webbasierte Informationssysteme als thematisch praxisorientierte Auswertekarten (als Arcview - und ArcGis - Anwendung) können angefragt werden bei

- bemd.linder@gd.nrw.de [15 HI<] Hydrogeologische Karte von NRW,
- stefan.henscheid@gd.nrw.de [15 GI<] Geologische Karte von NRW,
- heinzpeter.schrey@gd.nrw.de [15 BK] Bodenkarte Karte von NRW.
- stefan.henscheid@gd.nrw.de [15 11<] Ingenieurgeologische Karte NRW

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Geotopschutz:

Bei Planungen sollte auch das mögliche Auftreten und Betroffensein von Geotopen im Untersuchungsraum überprüft werden. Weiterhin können Ausgleichsmaßnahmen für Pflege und Schutz an geschützten Geotopen in Erwägung gezogen werden.

Im Untersuchungsraum der Stadt Kalkar befinden sich zehn dieser Objekte. Das Geotopkataster als auch Quellenkataster wird beim Geologischen Dienst NRW geführt.

Nach § 22 LG NRW 2007 kann die Festsetzung für den Schutz von Naturdenkmälern auch die notwendige Umgebung mit einbeziehen. Die Geotope sind im FNP als Naturdenkmäler gemäß §§ 22 (a) bzw. Bestandteile von Naturschutzgebieten gemäß §§ 20 (b) LG NRW auszuweisen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Flächennutzungsplan übernimmt Planungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt werden, gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich. Die Geotope werden somit nur in den Flächennutzungsplan übernommen, wenn sie gemäß Landschaftsgesetz NRW als Naturdenkmal festgesetzt wurden.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt, sofern die Geotope als Schutzgebiet festgesetzt wurden.

Bodenschutz

Die Berücksichtigung der Naturnähe von Böden bei der Bewertung ihrer Schutzwürdigkeit wird im **LANUV-Arbeitsblatt 15, [2010]** zusammengefasst: Es werden vorliegende Konzepte und Empfehlungen zur Berücksichtigung der Naturnähe von Böden beschrieben, die notwendigen Daten- und Kartengrundlagen genannt sowie Auswertungsmöglichkeiten aufgezeigt. <http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/arbeitsblaWarbla15/arbla15.pdf>

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

5 Bischöfliches Generalvikariat – Stellungnahme vom 08.11.2011

Im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

6 RAG Aktiengesellschaft – Stellungnahme vom 11.11.2011

Zur 57 Flächennutzungsplanänderung der Stadt Kalkar werden seitens unserer Gesellschaft weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung haben wir keine Anregungen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

7 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland – Stellungnahme vom 14.11.2011

Wie Sie den beigefügten Karten entnehmen können, liegen für das Stadtgebiet Kalkar über die bereits in die Denkmalliste eingetragenen ortsfesten Bodendenkmäler hinaus - zahlreiche Informationen zur archäologischen Fundstellen vor, die bislang noch nicht auf ihre Denkmalqualität hin überprüft wurden.

Zunächst ist festzustellen, dass jede Beeinträchtigung von durch Eintragung in die Denkmalliste umfassend geschützten Bodendenkmälern mit den denkmalrechtlichen Vorschriften nicht zu vereinbaren und insofern auszuschließen ist (§ 9 DSchG NW). Die Gemeinden haben die Sicherung dieser Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten (§ 11 DSchG NW). Sichern heißt, den vorhandenen Bestand ungestört zu erhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die in die Denkmalliste des Kreis Kleve eingetragenen Bodendenkmäler wurden bei der Tabuflächenanalyse mit einem Abstand von 100 m berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus liegen - wie bereits erwähnt - für das Stadtgebiet Kalkar zahlreiche Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vor. Auch wenn derartige Hinweise nicht unmittelbar für die aktuellen Suchräume existieren, so liegt dies erfahrungsgemäß nur daran, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung von Bodendenkmälern in diesen Flächen bislang noch nicht durchgeführt wurden. Das Fehlen konkreter Anhaltspunkte ist deshalb keinesfalls ein Indiz dafür, dass Bodendenkmäler nicht vorhanden wären. Grundsätzlich gilt, dass im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung die Auswirkungen der geplanten Änderung auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Dies setzt zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung mittels archäologischer Prospektionsmaßnahmen voraus. Ziel dieser Prospektionsmaßnahmen ist es, die in den

Suchräumen gegebenenfalls erhaltenen Bodendenkmäler zu ermitteln, ihre Denkmalqualität i.S.d. § 2 DSchG NW zu überprüfen, das Ergebnis im Umweltbericht darzulegen und die so nachgewiesenen Bodendenkmäler mit dem Ziel ihres Erhalts in die Abwägung einzustellen.

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Suchräume berechtigen allerdings noch nicht dazu, konfliktträchtige Bereiche zu überplanen. Über die Zulassung der Errichtung von Windenergieanlagen ist im nachfolgenden Baugenehmigungs- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu entscheiden. Zudem stellen die Standorte einzelner Windenergieanlagen im Verhältnis zu den ausgewiesenen Flächen eher punktuelle Eingriffe dar. Vor diesem Hintergrund kann auch aus hiesiger Sicht auf flächendeckende Erhebungen mittels archäologischer Prospektion dann verzichtet werden, wenn die Beteiligung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren gewährleistet wird.

Eine Ausnahme bildet allerdings die nordwestlich des eingetragenen Bodendenkmals KLE 185 "Römisches Militärlager zwischen Monreberg und Pierenberg" gelegene Fläche an der "Römerstraße". In Anbetracht der Nähe zu den römischen Militärlagern und der römischen Straße (siehe Anlage 2) ist eine archäologische Prospektion hier zwingend erforderlich. Da für die Fläche selbst derzeit keine archäologischen Fundstellen bekannt sind, wird die Abteilung Prospektion des Fachamtes hier zunächst eine archäologische Grunderfassung (Oberflächenbegehung) durchführen. Das weitere Vorgehen sollte unmittelbar zwischen Ihnen und der Abteilung Prospektion, Frau Schneider, Telefon 0228/9834-154, e-mail: elis-beth.schneider@lvr.de abgestimmt werden.

Abwägungsvorschlag:

Um die Forderungen des LWL zu erfüllen, sollen im Bereich der Zone Neulouisendorf, in die ggf. baulich eingegriffen werden soll, eine oberflächliche Prospektionen durchgeführt werden, die letztlich auch nur eine gewisse Sicherheit im Hinblick auf Fundstellen bringen können. Abgesehen von der zeitlichen Verzögerung entstehen so erhebliche Kosten.

Aufgabe der Bauleitplanung ist Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung in der Stadt Kalkar. Im Rahmen der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes werden Denkmäler nur nachrichtlich übernommen, die - gemessen an der Funktion des Flächennutzungsplanes und seinem Darstellungsmaßstab - nach Umfang und Bedeutung für die im Flächennutzungsplan aufzeigende städtebauliche Entwicklung für eine nachrichtliche Übernahme in Betracht kommen. Hier reicht auch die deklaratorische Eintragung aus. Fraglich ist, ob die Gemeinde in diesem Fall eine Ermittlungspflicht hinsichtlich denkmalpflege-rischer Belange trifft.

Sofern diese Bodendenkmäler bekannt waren, wurden diese in die Ermittlung der Suchräume als Tabukriterium einbezogen. Abwägungsbeachtlich i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind nur die nach Landesrecht unterschützgestellten Bodendenkmäler. Eine Ausnahme bildet § 1 1 DSchG NRW, wonach die Sicherung von Bodendenkmälern bei

der Bauleitplanung zu beachten ist. Sicherung bedeutet in diesem Sinne, dass von Planungen Abstand zu nehmen ist, deren Umsetzung den Untergang des Bodendenkmals zur Folge haben kann.

Letztlich ist abzuwägen zwischen den Belangen, die für die Planung sprechen und jenen, die gegen die Planung sprechen. Es ist die Frage zu stellen, inwieweit die Planung die Belange des Denkmalschutzes mit welchem Gewicht berührt.

Eine archäologische Prospektion auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, wo noch kein konkreter Standort einer Windkraftanlage bekannt ist, erscheint fragwürdig. Es scheint zweckmäßiger, auf die zeitlich und finanziell aufwendigen Untersuchungen, die auch noch mit Unsicherheiten belastet sind, zu verzichten und im Falle von Funden, auch mit dem Nachteil eines Baustopps, denkmalrechtlich zu reagieren. Dieses Risiko betrifft auch allein die Flächeneigentümer bzw. Bauherren. Von der räumlichen Ausdehnung der Fundstellen ist nicht zu erwarten, dass auch bei Funden die Bauvorhaben nicht mehr zu realisieren wäre, so dass die Planung zumindest in Teilen immernoch sinnvoll umsetzbar und damit auch erforderlich ist. Wahrscheinlicher ist aber, dass lediglich eine zeitliche Verzögerung eintritt, um Funde zu bergen. Ein Verhaltenshinweis beim Fund von Bodendenkmälern wird in den Flächennutzungsplan aufgenommen, er kann auch in die nachfolgenden Genehmigungsverfahren einfließen. Die Belange des Denkmalschutzes können beim Auffinden von Bodendenkmälern bei den Bauarbeiten noch ausreichend gewahrt werden, eine Sondierung des Geländes erscheint in Anbetracht der zeitlichen Verzögerung mit dem wirtschaftlichen Schaden mit den entstehenden Kosten unverhältnismäßig. Eine Ermittlungspflicht des Vorliegens denkmalpflegerischer Belange durch die Gemeinde besteht in diesem Fall nicht.

Sofern seitens des Amtes für Denkmalpflege die angeregte Prospektion im Laufe der Verfahrens oder auch danach durchgeführt werden sollte, werden die Ergebnisse dieser Untersuchung im Rahmen der konkreten Genehmigungen der Windkraftanlagen berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise durch Übernahme in die Begründung beachtet.

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Keinesfalls gefolgt werden kann aber den Ausführungen unter Nr. 7.2 (Seite 18) der Begründung. Dass eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten ist, ist weder geprüft noch nachgewiesen. Entsprechende Erhebungen mittels Prospektion haben nicht stattgefunden. Die Existenz von Bodendenkmälern in den Suchräumen kann deshalb ebenso wenig ausgeschlossen werden wie

eine Beeinträchtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes bzw. negative Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut im Sinne der Umweltprüfung. Insofern ist es auch völlig unzureichend, dass - wie vorgesehen - "dem Landschaftsverband Rheinland - Amt für Bodendenkmalpflege der Beginn der Baumaßnahme (Erdarbeiten) vorher schriftlich angezeigt wird, um die Baumaßnahme ggf. archäologisch begleiten zu können." Ob für die Fläche an der "Römerstraße" grundsätzliche bodendenkmalpflegensche Bedenken bestehen, kann erst nach Vorliegen des Ergebnisses einer archäologischen Prospektion beurteilt werden.

Abwägungsvorschlag:

Wie bereits oben ausgeführt, müssen nur die konstitutiven und deklaratorischen Bodendenkmäler in die Abwägung eingezogen werden. Da dies beachtet wurde, ist die Aussage, dass eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern nicht zu erwarten ist, richtig.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Genehmigungsverfahren beachtet.

Den Punkt 7.2 - Denkmalschutz - der Begründung bitte ich entsprechend zu ändern. Ergebnis dieser Überprüfung kann es dann durchaus sein, dass der archäologische Sachverhalt in diesen Verfahren vorab mittels archäologischer Untersuchung zu klären ist und eine Genehmigung gegebenenfalls versagt werden müsste, wenn eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange zu erwarten wäre.

Abwägungsvorschlag:

Die Begründung wird wie folgt geändert:

Zum Schutz bislang unerkannter Bodendenkmäler ist es von Bedeutung, dass die Bau-träger, die Windkraftanlagen errichten möchten, dem Landschaftsverband Rheinland - Amt für Bodendenkmalpflege mit Einreichung der Bauantragsunterlagen über die Baugenehmigungsbehörden schriftlich anzeigen, an welchem Standort die Windkraftanlage errichtet werden soll, um ggf. mittels archäologischer Untersuchungen zu ermitteln, ob bodendenkmalpflegensche Belange betroffen sind, die ggf. zu einer Versagung der Genehmigung führen könnten.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird gefolgt.

8 Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein – Stellungnahme vom 16.11.2011

Ihre Suchräume für Windenergieanlagen liegen weit außerhalb der Bundeswasserstraße Rhein. Zudem wird die bestehende Konzentrationszone im Bereich der "Kläranlage Hönepel" zurückgenommen. Von mir wahrzunehmende Belange werden daher von der 57. Änderung Ihres Flächennutzungsplanes zurzeit nicht berührt.

Grundsätzlich gilt für Windenergieanlagen an Bundeswasserstraßen:

- der Mindestabstand ist gleich der gesamten Bauhöhe der Windenergieanlage, gemessen ab WSV-Grundstücksgrenze,
- im Einzelfall ist zudem zu prüfen, ob dieser Mindestabstand nicht aufgrund von Beeinträchtigungen durch die Windenergieanlage zu vergrößern ist, bspw. aufgrund von Eisschlag, durch den Stroboskopeffekt (Blend- und Spiegelwirkung), wegen Einflüsse auf das Radarbild und auf den Funkverkehr.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in Rahmen der Genehmigung beachtet.

9 Zentralrendantur der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Emmerich – Stellungnahme vom 18.11.2011

1. Windeignungsgebiet V südöstlich von Altkalkar

In der Anlage 1 zu diesem Schreiben sind die kirchlichen Flurstücke Nr. 1 und Nr. 3 grün markiert. Wir bitten zu prüfen, ob die Konzentrationszone so ausgeweitet werden kann, dass das Flurstück 3 komplett in diese Vorrangzone fällt.

Abwägungsvorschlag:

Der Suchbereich kann nicht weiter nach Osten ausgeweitet werden, da die in Rede stehende Fläche durch eine südwest-nordost verlaufende 110kV/220 kV-Leitung gekreuzt wird. Zu dieser ist außerdem ein Abstand von beidseitig 100 m einzuhalten ist. Weitere Tabukriterien sind das Wohnen im Außenbereich und das laut Aussage des Kreises sehr schutzwürdige Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund der Belange des Landschaftsschutzes muss der Suchbereich V zudem vollständig aus dem Verfahren genommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Windeignungsgebiet III südwestlich von Hönnepele

In diesem Bereich bitten wir zu prüfen, ob die Konzentrationszone so ausgeweitet wird, dass das in der Anlage 2 grün markierte Flurstück 61 der Kirchengemeinde in die Vorrangzone fällt.

Abwägungsvorschlag:

Für den in Rede stehenden Bereich besteht das Tabukriterium des Wohnen im Außenbereich (400 m). Darüber hinaus liegt der Suchbereich und die anregte Fläche in einem sehr schutzwürdigen Landschaftsschutzgebiet, für das die Untere Landschaftsbehörde zum jetzigen Zeitpunkt keine Befreiung erteilen würde. Außerdem wurde das städtebauliche Konzept der Stadt Kalkar zur Steuerung der Windenergie in Kalkar zwischenzeitlich dahingehend konkretisiert, dass im Hinblick auf einen Erhalt des Orts- und Landschaftsbildes der Suchraum III aus dem Verfahren genommen werden soll.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Windeignungsgebiet VIII östlich von Appeldorn

In der bereits früher ausgewiesenen Konzentrationszone (Anlage 3) liegt das kirchliche Flurstück Gemarkung Appeldorn, Flur 4, Flurstück 98 (weiß umrandete Linie) komplett in der Konzentrationszone. Die Veränderung der Windenergiezone in diesem Bereich ist für uns nicht nachvollziehbar und entzieht unserem Grundstück die Möglichkeit zum Bau einer Windenergieanlage, zumal in unmittelbarer Nachbarschaft bereits ein Windkraftwerk gebaut wurde. Wir beantragen hiermit die frühere Konzentrationszone wieder einzusetzen, zumal die Begründung, den Vertrauensschutz des Investors nicht zu verletzen, für uns nicht einleuchtend ist. Wir bitten unsere Einwände bei der planungsrechtlichen Steuerung zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag:

Die in Rede stehende Erweiterungsfläche liegt in einem 500 m Radius zum Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“. Das generelle Schutzziel dieses Vogelschutzgebietes besagt, dass innerhalb dieses 500 m Radius, keine neuen Windkraftanlagen errichtet werden dürfen. Dies schließt eine Darstellung der bisherigen Konzentrationszone grundsätzlich aus, sofern nicht nachgewiesen wurde, dass keine Beeinträchtigungen durch die Errichtung einer Windkraftanlage zu erwarten sind.

Die bestehende Anlage ist nur mit in den Suchbereich aufgenommen worden, um dem Investor der Anlage auch weiterhin Bestandsschutz zu ermöglichen. Denn dieser liegt nur vor, wenn der Standort innerhalb einer Konzentrationszone liegt.

Die Errichtung einer weiteren Windkraftanlage wäre aufgrund der bestehenden Anlage im Südwesten (u.a. auch Windrichtung), wenn überhaupt nur sehr unwirtschaftlich zu realisieren.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

10 Deichverband Xanten-Kleve – Stellungnahme vom 21.11.2011

Gegen die 57.Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht des Deichverbandes keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch, nachfolgende Anregungen und Anmerkungen bei weiteren Planungen zu berücksichtigen. Von den angegebenen Suchräumen werden mehrere Gewässer, die in der Unterhaltungspflicht des Deichverbandes stehen, berührt.

Im Suchraum I ist der Bohnenkampsgraben (78.15), im Suchraum III sind der Meergraben (72.23), der Seeweidengraben (72.24) und der Meerkampsgraben (72.25), im Suchraum IV ist der Cannesgraben (72.26) und im Suchraum VII die Mittel Ley betroffen. Gemäß meiner Verbandssatzung ist bei der Errichtung von baulichen Anlagen mindestens ein Abstand von 10,00 m von der Böschungsoberkante des Grabens einzuhalten. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass sich alle Suchgebiete, bis auf das Suchgebiet VI, im natürlichen Überschwemmungsgebiet des Rheins befinden und durch den Banndeich vor Überschwemmungen geschützt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

11 BUND für Umwelt und Naturschutz – Stellungnahme vom 24.11.2011

Wir freuen uns über jede Gemeinde, die ihre Flächennutzungsplanung auf die neue Windenergie-Flächenausweisung umstellt.

Sie haben diese Fleißarbeit vor dem Hintergrund des neuen Windenergie-Erlasses NW vom 11.07.2011 durchgeführt und auf Basis der geeigneten örtlichen Prüfkriterien die raumbezogenen Flächen gefunden. Diese Ortskenntnis können nur Sie und ihre Mitarbeiter haben. Das weitere Verfahren ist abzuwarten.

Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie Anforderungen an die Umweltprüfung sind später im konkreten Fall von der Fachbehörde beizusteuern.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

12 Straßen NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Außenstelle Wesel – Stellungnahme vom 24.11.2011

Von Ihren Planungen sind die Belange der folgend aufgelisteten von hier betreuten Bundes- und Landesstraßen betroffen:

- B 57 Abschnitt 85, freie Strecke (6.5 und 6.6)
- B 67n (6.7)
- L 18 Abschnitt 3, freie Strecke (6.1 und 6.2)
- L 41 Abschnitt 1, freie Strecke (6.3).

Unter Berücksichtigung folgender Bedingungen wäre die Realisierung von Windenergieanlagen auf den vorgesehenen Flächen denkbar:

Neuanbindungen zwecks Erschließung zur B 57 bzw. die diesbezügliche Nutzung von Wirtschaftswegen, die rechtlich als "Zufahrten" gelten, sind nicht genehmigungsfähig. Uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Somit muss die Erschließung der Windenergieanlagen rückwärtig erfolgen. Dementsprechende Erschließungen zu den freien Strecken der Landesstraßen bedürfen meiner Zustimmung. Die Erschließung der Fläche 6.1 zur L 18 ist bereits wegen der vorhandenen Baumreihe ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im konkreten Genehmigungsverfahren beachtet.

Über Ziffer 5.2.3.1 des Windenergie-Erlasses vom 11.07.11 hinaus müssen die Abstände der Windenergieanlagen so ausreichend dimensioniert sein, dass auch im "ungünstigsten" Fall keinerlei Bestandteile wie Rotorspitzen in die gesetzlichen Anbaubeschränkungszonen der Bundes- und Landesstraßen hineinragen. Siehe hierzu Ziffer 8.2.4 des o.g. Erlasses Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden im Genehmigungsverfahren zu den einzelnen Windkraftanlagen beachtet. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wird Straßen NRW als Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.

13 Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD), Luftbildauswertung – Stellungnahme vom 28.11.2011

Im o.g. Schreiben haben Sie mich um Überprüfung eines Grundstückes auf Kampfmittel im Zuge der Aufstellung bzw. Änderung eines Flächennutzungsplanes gebeten. Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§16 BauO NRW). Dieses ist insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden. Da in ihrem Fall nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen ist, ist der KBD nicht zu beteiligen. Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, ist erneut die Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

14 Kreisverwaltung Kleve – Stellungnahme vom 28.11.2011

Untere Landschaftsbehörde

westlich Grieth

Der Suchraum befindet sich zwischen zwei Teilbereichen des VSG Unterer Niederrhein (Schlafplätze Gewässer am Rhein und Äsungsbereiche Bylerward). Es ist zu prüfen ob es sich um einen Funktionsraum handelt, der von Windenergieanlagen freigehalten werden muss, um eine Verriegelung des Gebietes und eine Barrierewirkung bei Flugbewegungen zwischen Schlaf- und Äsungsplätzen zu vermeiden.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht.

IV - südöstlich Hanselaer und V - südöstlich Altkalkar

Die Suchräume befinden sich innerhalb eines LSG mit hoher Wertigkeit, hier sind Windenergieanlagen aufgrund der hochwertigen Funktion des LSG für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die landschaftsorientierte Erholung nicht möglich.

Abwägungsvorschlag:

Der Naturschutz und die Landschaftspflege sowie landschaftsorientierte Erholung sind beachtliche öffentliche Belange, die einer konzentrierten Nutzung von Windenergieanlagen entgegenstehen können. Wenn nicht in den Landschaftsschutzgebietsverordnungen für die Windenergienutzung entsprechende Ausnahmetatbestände aufgenommen wurden, ist eine naturschutzfachliche Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Sofern der Kreis als Träger der unteren Landschaftsbehörde dieser nicht zustimmt, ist eine Genehmigung der FNP-Änderung mit der in Rede stehenden Suchbereiche nicht möglich.

Zu dieser Problematik wurde am 05.03.2012 im Rahmen eines Scoping-Termins mit der Unteren Landschaftsbehörde vereinbart, die Suchräume aus dem weiteren FNP-Änderungsverfahren zu nehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

VI Neulouisendorf und VII südlich Kehrum

Die Suchräume tangieren in kleineren Teilbereichen LSG, hier wäre - wenn die artenschutz- und landschaftsschutzrechtlichen Voraussetzungen vorliegen - eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG notwendig.

Abwägungsvorschlag:

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Untersuchungen, die noch nicht vollständig vorliegen, kann noch nicht abschließend Stellung genommen werden. Die Auswertung der artenschutzrechtlichen Betrachtungen soll sich auf den Suchraum VI konzentrieren; der Suchraum VII wird aus dem weiteren FNP-Änderungsverfahren genommen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Untere Immissionsschutzbehörde

Zielstellung der FNP-Änderung ist die Sicherstellung und Stabilisierung der städtebaulichen Rahmenbedingungen. Die Stadt Kalkar verweist auf die Erforderlichkeit der Überprüfung der aus dem vergangenen Jahrhundert stammenden Planungsgrundlagen und die geänderten politischen Rahmenbedingungen (neuer Windenergieerlass vom 11.07.2011). Mit der Überprüfung der bisherigen und Neuaufstellung der zukünftigen Rahmenbedingungen sollen für die Windenergienutzung geeignete Flächen auf Basis geeigneter raumbezogener örtlicher Kriterien gefunden werden.

Die Neuaufstellung schließt auch die Rücknahme von bisher für die Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen nicht aus. Mit der Neuausweisung des FNP soll auch die Errichtung von Windkraftanlagen im übrigen Stadtgebiet ausgeschlossen werden. Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die vorgesehene FNP-Änderung.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der zurzeit bei der Immissionsschutzbehörde des Kreises Kleve vorliegenden Anträge auf Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) im Stadtgebiet Kalkar halte ich jedoch folgende Anmerkungen für erforderlich:

1. Gemarkungen Altkalkar / Neulouisendorf

Derzeit liegen zwei Anträge auf Errichtung und Betrieb von WKA gemäß § 4 des BImSchG für insgesamt drei Windkraftanlagen innerhalb der Gemarkungen Altkalkar bzw. Neulouisendorf vor.

Besonderheit in den beiden Antragsfällen ist, dass die beantragten Standorte nicht in einer nach derzeitigem FNP ausgewiesenen Fläche für die Windenergienutzung liegen. Für den ersten der beiden Anträge (Windpark Neulouisendorf, 2 WKA, Antragstellerin Frau Helma Altes) ist die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 15 Abs. 1 LV. mit § 15 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ausgesetzt.

Für den weiteren Antrag (Progress Energy Kalkar GmbH, 1 WKA, Antragsteller: Helmut Barth, Holger Laufenberg) liegt noch keine Entscheidung vor.

Nach derzeitigem Planungsstand liegt evtl. die südliche der von der Windpark Neulouisendorf beantragten Anlagen innerhalb des Suchraumes VI (Neulouisendorf). Nicht ausgeschlossen erscheint, dass auch die von der Progress Energy Kalkar GmbH beantragte Anlage sich noch innerhalb des Suchraumes VI befindet.

Zu welcher Entscheidung die o. g. Anträge führen und welche weiteren (ggfs. verwaltungsgerichtlichen) Verfahren sich ergeben werden, ist aus heutiger Sicht nicht absehbar.

Abwägungsvorschlag

Klarstellend wird darauf verwiesen, dass auch die Entscheidung über die Zulässigkeit der Windkraftanlage (WKA) der Progress Energy Kalkar GmbH zwischenzeitlich ausgesetzt wurde. Die geordnete, planungsrechtliche Steuerung von WKA in Neulouisendorf soll künftig durch einen Bebauungsplan geregelt werden. Zusätzlich ist die Planung im künftigen Planbereich durch eine Veränderungssperre zu sichern.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2. Gemarkung Appeldorn

Neben den v. g. Anträgen liegt der Immissionsschutzbehörde seit dem 16.08.2011 ein weiterer Antrag nach § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer WKA im Stadtgebiet Kalkar vor. Antragsteller ist die Duif - te Boekhorst Windenergie GbR. Beantragt wird

eine Windkraftanlage des Typs Nordex N 117 mit 91 m Nabhöhe und 117 m Rotordurchmesser mit den Gauß-Krüger-Koordinaten: Rechtswert: 2 526 080, Hochwert: 5732342.

Der Antrag bezieht sich auf eine ausgewiesene Vorrangfläche im Ortsteil Appeldorn. Im derzeitigen Entwurf des FNP wird die Fläche als Suchraum VIII: östlich Appeldorn bezeichnet. Da der Antrag zurzeit noch nicht vollständig ist, der Standort sich jedoch innerhalb einer ausgewiesenen Vorrangfläche befindet, wurde im Fall dieses Antrages auf eine vorgezogene separate Beteiligung der Stadt Kalkar als planungsrechtlich zuständige Behörde bisher verzichtet. Nach derzeitigem Planungsstand liegt die beantragte Anlage evtl. innerhalb des Suchraumes VIII (Östlich Appeldorn).

Anmerkung: mit Schreiben vom 19.12.2011 ist der Antrag der Gemeinde zwischenzeitlich mit der Bitte um Einvernehmen übersandt worden-

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

15 Handwerkskammer Düsseldorf – Stellungnahme vom 29.11.2011

Zum Vorentwurf der o.g. Bauleitplanung tragen wir auf der Grundlage der uns vorliegenden Planunterlagen keine Anregungen vor. Wir gehen bei dieser Beurteilung davon aus, dass hinsichtlich der Standorte von Windenergieanlagen die Belange von baulichen Nutzungen in der Umgebung ausreichend berücksichtigt worden sind.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

16 Wehrbereichsverwaltung West – Stellungnahme vom 01.12.2011, 04.01.2012 und 30.01.2012

Es zeichnet sich ab, dass die Prüfung ob und in welchem Umfang militärische Belange durch die von Ihnen mit Bezugsschreiben zugeleiteten Unterlagen betroffen sind, leider nicht fristgerecht abgeschlossen werden kann. Ich bitte daher um Terminverlängerung bis zum 05.01.2012. Vorsorglich mache ich Bedenken geltend. Diese werde ich zu gegebener Zeit begründen. Ich darf Ihnen mein Bemühen versichern, die Angelegenheit baldmöglichst zum Abschluss zu bringen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Über das Stadtgebiet erstrecken sich drei Schutzbereiche und weitergehende Interessenbereiche für militärische Funk- und Radaranlagen. Der derzeit gültige 5 km-Grenze des Schutzbereiches der Radaranlage Uedem erstreckt in einem Kreisbogen an der südwestlichen Stadtgrenze von Totenhügel/Spießhof, über den Kreuzungspunkt B57 / B67, den Südrand von Appeldom bis Gesthuysen/Neuendorf an der südöstlichen Stadtgrenze. Darüber hinaus bis zu einem Radius von 35 km um die Radaranlage Uedem erstreckt sich das Interessengebiet des Radars, in dem die Anzahl und die Aufbauorte von Windenergieanlagen die Funktionsweise und Genauigkeit des Radars beeinträchtigen können.

In einem Radius von bis zu 8 km um die militärischen Antennentürme in Kalkar-Monreberg und Uedem-Paulsberg erstrecken sich die Schutzbereiche und Interessenbereiche zweier militärischer Funkanlagen des Einsatzführungsdienstes der Luftwaffe.

Somit liegt das gesamte Stadtgebiet in Einflussbereichen militärischer Funk- und Radaranlagen. Eine gezielte Beurteilung der geplanten auszuweisenden 12 WEA-Vorrangzonen ist nicht möglich, da die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Hinblick auf die militärischen Belange u.a. abhängt: von dem Einzelstandort der WEA, der Bauhöhe, dem Rotordurchmesser, den bereits errichteten WEA, den genehmigten WEA und natürlich den im Rahmen einer Planung beabsichtigten WEA; nicht nur im Stadtgebiet Kalkar, sondern innerhalb der drei Schutzbereiche und Interessengebiete. Somit kann eine Bewertung nicht anhand von darzustellenden Flächen erfolgen, sondern nur im Zusammenhang mit den konkreten Angaben zu den WEA. Hierbei können sich mögliche Bauhöhenbegrenzungen, Standortverschiebungen und ggf. sogar Zustimmungsversagungen ergeben, um die militärischen Interessen zu wahren. Dies würde in den konkreten Genehmigungsverfahren dargelegt.

Im Sinne der Ziff. 4.6 Abs. 3 des WEA Erlasses NRW vom 11.07.2011 muss ich der Ausweisung von WEA - Vorranggebieten auf dem Gebiet der Stadt Kalkar widersprechen. Es sei denn, ich werde bei allen konkreten Vorbescheids- bzw. Genehmigungsverfahren beteiligt und kann in diesem Zusammenhang die Verträglichkeit der beantragten Anlagen im Bezug zu den militärischen Interessen beurteilen und abwägen. Meine grundsätzliche Ablehnung der Ausweisung von WEA - Zonen wird hierdurch nicht außer Kraft gesetzt.

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis, dass die Wehrbereichsverwaltung der Planung gemäß Ziff. 4.6 3. Abschnitt Windenergieerlass NRW widerspricht, wird zur Kenntnis genommen.

Eine vollständige Überlagerung des Stadtgebietes mit Schutzbereichen für Radaranlagen kann jedoch nicht dazu führen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen automatisch ausgeschlossen ist. Die mittlerweile eingesetzten Materialien und Bauweisen bei Rotorblättern bieten die Voraussetzung für neuartige radarrückstreu-reduzierende Maßnahmen. Dies führt zu einer deutlichen Verbesserung der Radarverträglichkeit und eröffnet somit auch in Schutzbereichen von Radaranlagen mehr Planungsmöglichkeiten. Da eine Beurteilung der Fläche nicht möglich ist, sondern nur die Beurteilung einer beantragten Windkraftanlage, ist eine Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung im Baugenehmigungsverfahren unerlässlich.

Wie man in der konkreten Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung vom 25.01.2012 zum Antragsverfahren in Altkalkar und Neulouisendorf sehen kann, sind konkrete Einzelgenehmigungen auch aus militärischer Sicht durchaus möglich.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Genehmigungsverfahren einer Windkraftanlage beachtet.

A.2

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen der Öffentlichkeit mit Anregungen und Hinweisen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Einwendung	Datum
1	24.10.2011 und 01.12.2011
2	24.10.2011
3	24.10.2011
4	27.10.2011
5	02.11.2011
6	16.11.2011
7	24.11.2011
8	24.11.2011 und 28.11.2011
9	25.11.2011
10	25.11.2011
11	28.11.2011
12	29.11.2011
13	30.11.2011
14	30.11.2011
15	09.11.2011 und 30.11.2011
16	01.12.2011
17	01.12.2011
18	01.12.2011
19	02.12.2011
20	02.12.2011
21	02.12.2011
22	07.12.2011

Einwendung	Datum
23	22.12.2011
24	23.12.2011
25	23.12.2011
26	11.01.2012
27	11.01.2012
28	18.01.2012
29	20.01.2012
30	10.02.2012
31	23.02.2012
32	24.02.2012

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden seitens der Verwaltung kommentiert und mit einer Beschlussvorschlag versehen.

1 Einwender ([REDACTED]), [REDACTED]), Schreiben vom 24.10.2011 und 01.12.2011:

Schreiben vom 24.10.2011

Wie bei meinem Besuch im Rathaus mit Ihnen besprochen, unsere schriftliche Anfrage zur Ausweisung einer Konzentrationsfläche für Windenergie in Kalkar - Niedermörmter im Greilack. Die Flächeneigentümer möchten dort Windenergie erzeugen.

Die von uns angesprochene Fläche [REDACTED] liegt zwischen Appeldom und Niedermörmter. Sie ist in dem beigefügten Lageplan eingezeichnet. Gemäß der Auskunft von [REDACTED] hat Wolters Partner die ursprünglich ausgewiesene Fläche auf Grund der als zu gering angesehenen Flächengröße im Rahmen Ihrer letzten Ratsvorstellung nicht mehr berücksichtigt, da von WEA mit einer Gesamthöhe von mindestens 180 m ausgegangen wurde.

Aufgrund nachfolgend vorgebrachter Argumente bitten wir darum, die Fläche wieder als mögliche Konzentrationszone für die Errichtung einer WEA im FNP der Stadt Kalkar zu berücksichtigen.

Auf dieser Fläche können möglicherweise mehrere WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m und entsprechender Generatorleistung mit einer Jahresproduktion zwischen 5 und 7 Mio. kWh je WEA jährlich, wirtschaftlich erfolgreich betrieben werden. Eine Anlagenkonfiguration in dieser Größenordnung entspricht für einen Produktionsstandort in Nähe zum Rhein einem modernen, leistungsstarken, hohen technischen und damit sinnvollen Standard.

Bei einer Gesamthöhe von 150 m, werden die vorgeschriebenen Kriterien zu Abständen, Schall, optisch bedrängender Wirkung sogar übererfüllt.

Weiterhin stehen dort in einem Umkreis von weniger als 3.000 m schon 5 WEA und für eine weitere Anlage ist ein Bauantrag in der derzeit gültigen Konzentrationszone eingereicht worden. Außerdem befinden sich in unmittelbarer Nähe die [REDACTED] [REDACTED], mit dem 108 m hohem Schlot auf dem Werksgelände sowie die [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED]. Für das Gesamtbild der Landschaft ist die Ausweisung landschaftlich unerseres Erachtens keine erhebliche Neubelastung.

Mit Hinweis auf in der Nähe verlaufenden Bundesfernstraße 67 sowie die Hochspannungsfreileitung können in Zusammenhang mit den gerade beschriebenen Faktoren möglicherweise auch Überlegungen zur Standortwahl entlang von bereits existierenden Infrastrukturtrassen zum Tragen kommen (Windenergieerlass vom 07.02.11 Nr. 4.3.2).

Die vorhandene Infrastruktur ermöglicht des Weiteren die Erschließung der Fläche über bestehende Trassen. Lediglich eine kurze Stichstraße zum Bauplatz muss zusätzlich versiegelt werden. Die Anbindung an das Stromnetz könnte gegebenenfalls gemeinsam mit der bereits im Genehmigungsverfahren befindlichen Anlage erfolgen, so dass nur eine Kabeltrasse benötigt würde.

Abwägungsvorschlag:

Der Bereich östlich und nördlich von Appeldorn ist bereits durch fünf vorhandene Windkraftanlagen vorgeprägt. Da große zusammenhängende Windkonzentrationszonen heute nur noch schwierig zu finden sind, kann dieser gesamte Bereich als ein Suchraum definiert werden, in dem an einzelnen Standorten Windkraftanlagen möglich sind.

Der konkrete Standort südlich von Niedermörmter ist derzeit durch die Tabukriterien Siedlungsflächen (800 m) und Gewerbliche Bauflächen (500 m) überlagert. Da es sich bei dem Gewerbestandort um einen gerade beschlossenen Bebauungsplan handelt, der Betriebswohnen im baulichen Bestand mit den Betriebsgebäuden vorsieht, ist eine Reduzierung um max. 100 auf 400m möglich. Betriebswohnen im Gewerbegebiet wird in diesem Fall wie Wohnen im Außenbereich betrachtet.

Grundsätzlich erscheint allerdings eine Verlagerung der anregten Zone Richtung Südwesten unterhalb des Wirtschaftsweges sinnvoll, da in diesem Bereich ausschließlich das relative Tabukriterium des Wohnen im Außenbereich (500 m) vorliegt. Wenn im konkreten Fall nachgewiesen werden kann, dass die Immissionsgrenzwerte für die umliegenden Wohngebäude im Außenbereich eingehalten werden, gibt es keine Tabukriterien mehr, die gegen eine Errichtung einer Windkraftanlage sprechen.

Darüber hinaus ist es für die Stadt Kalkar sehr hilfreich, wenn private Investoren gibt, die bereits alle nötigen Gutachten zur Verfügung stellen. Dadurch wird die Abwägung erheblich erleichtert und die Stadt sollte diese Möglichkeit ergreifen und die Investoren bei der Planung und Errichtung einer Windkraftanlage, für die keine Restriktionen nachgewiesen sind, unterstützen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird gefolgt. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob der Suchraum alternativ weiter im Südwesten dargestellt wird.

Schreiben vom 01.12.2011

In unserem Schreiben vom 24.10.2011 zur Ausweisung Konzentrationsflächen für Windenergie FNP Kalkar haben wir bereits darauf hingewiesen, dass ein Bauantrag zur Errichtung einer WEA in der derzeit gültigen Konzentrationszone eingereicht wurde. Dieser von [REDACTED] eingereichte Bauantrag bezieht sich auf die Gemeinde Kalkar [REDACTED]. Der darin vorgesehene Standort [REDACTED] liegt somit deutlich innerhalb der heute gültigen Konzentrationszone. Die im Entwurf zur 57. Änderung des FNP der Stadt Kalkar vorgesehene, verkleinerte, neue Konzentrationszone, die innerhalb der derzeit gültigen Zone liegt, enthält diesen Standort nicht mehr. Stattdessen

liegt der Standort unmittelbar neben der neuen, ausgewiesenen Konzentrationszone. Zudem ist dieser Standort im Radius von ca. 1,5 km von 5 WEA umgeben.

Dieser von uns gewählte Standort erfüllt jedoch mit dem im Bauantrag vorgesehenen Anlagentyp alle vom Gesetzgeber vorgesehenen Kriterien zu Abständen zur Wohnbebauung, optisch bedrängenden Wirkung, Schall- und Schatteneinwirkung, was mit Gutachten bereits bestätigt wurde.

Wir bitten deshalb die bei der Festlegung der zukünftigen Konzentrationsfläche angenommenen Kriterien zu prüfen. Unseres Erachtens kann der von uns gewählte Standort aus den dargelegten Gründen bei der Ausweisung der Konzentrationszone uneingeschränkt berücksichtigt werden. Eine ggf. erforderliche geringfügige Verschiebung der Konzentrationszone ändert keinesfalls die Grundausrichtung des FNP in der unmittelbaren Umgebung. Im Gegenteil - die Abstände zur Wohnbebauung können sogar gleichmäßiger verteilt werden. Gleichlautendes Schreiben geht an das Planungsbüro Wolters Partner [REDACTED] [REDACTED]. Danach werden wir [REDACTED] besuchen und Sie informieren.

Abwägungsvorschlag:

Der in Rede stehende Standort grenzt direkt an die neu dargestellte Zone. Hauptsächlichstes Konfliktpotential stellt der Vorsorgeabstand von 500 m [REDACTED] [REDACTED] dar. Da es sich bei der gewerblichen Fläche um [REDACTED] handelt, wo absehbar ist, dass hier langfristig kein Betriebswohnen entstehen kann, erscheint es sinnvoll den 500 m Radius auf 100 m zu reduzieren. Weitere Tabukriterien liegen nicht vor. Sofern seitens der Unteren Landschaftsbehörde keine Konflikte mit dem Landschaftsschutzgebiet gesehen werden und das vorliegende Artenschutzgutachten einer Nutzung dieses Standortes nichts entgegen spricht, sollte der Suchraum künftig nach Westen hin erweitert werden. Dafür spricht auch der Vertrauensschutz, da der Standort über viele Jahre als Konzentrationszone im FNP der Stadt Kalkar dargestellt wurde. Im Übrigen ermöglicht § 249 Abs. 1 BauGB ohnehin die Beibehaltung bisheriger Konzentrationszonen auch nach Darstellung zusätzlicher Flächen aufgrund einer aktuellen Planänderung.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.

2 Einwender [REDACTED] [REDACTED]), zu Protokoll gegeben am 24.10.2011

Das Grundstück des Einwenders [REDACTED]) liegt in unmittelbarer Nähe zu vorhandenen Windenergieanlagen im Bereich Xanten bzw. Kalkar. Der großräumige Bereich ist bereits durch fünf WEA vorbelastet. In unmittelbarer Nähe befindet sich zudem die [REDACTED] mit einem über 100 m hohen Schornstein. Aufgrund der Vorbelastungen entsteht auch für das vorhandene Landschaftsschutzgebiet keine zusätzlich übermäßige Zusatzbelastung durch die Errichtung von WEA auf der o.g. Parzelle, insbesondere unter der Berücksichtigung, dass leistungsfähige WEA (z.B. 3 MW-Anlagen) heute rund 20 ha Abstandsfläche zueinander benötigen.

Aufgrund der oben geschilderten Situation ist auch eine kostengünstige Anbindung an das Stromnetz möglich (Trassen etc. in räumlicher Nähe vorhanden). Ebenfalls ist auf die zukünftig nicht unerheblich anfallenden Gewerbesteuererinnahmen hinzuweisen. Der Einwander bittet daher um die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen für sein o.g. Grundstück.

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis, dass der Bereich östlich Appeldorn bereits sehr stark durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen vorbelastet ist, ist richtig. Für das in Rede stehende Grundstück besteht jedoch die Problematik, dass es vollständig durch den absoluten Tabubereich Wohnen im Außenbereich eingenommen wird. Aufgrund der heute sehr leistungsstarken neuen Anlagen, auf die der Einwander selbst hinweist, ist es nicht möglich den Vorsorgeabstand von 400 m zu verringern, da ansonsten negative Umwelteinwirkungen auf die umliegenden Wohnbebauung zu erwarten sind.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

3 Einwender ([REDACTED]), zu Protokoll gegeben am 24.10.2011

Die [REDACTED] werden durch den Suchbereich V in Teilen abgedeckt. Aufgrund der vorhandenen Hochspannungsleitung gibt der Einwender zu Bedenken, dass der auf seinem o.g. Flurstücken ausgewiesene Suchraum nicht für die Errichtung einer nach heutigem Standard gängigen Windkraftanlage geeignet ist.

Um die regenerative Energiegewinnung zwecks Betriebsexpansion ausweiten zu können, schlägt er vor den Suchraum V auf das der Flst. [REDACTED] zu erweitern.

Ein Vorschlag für zukünftige Windenergieanlagenstandorte ist der Niederschrift beige-fügt. Aufgrund der visuellen Vorbelastungen der Landschaft durch die vorhandene Biogasanlage und die Stromleitungstrassen entsteht auch für das vorhandene Landschaftsschutzgebiet keine zusätzlich übermäßige Zusatzbelastung durch die Errichtung von WEA auf der o.g. Parzelle, insbesondere unter der Berücksichtigung, dass leistungsfähige WEA (z.B. 3 MW-Anlagen) heute rund 20 ha Abstandsfläche zueinander benötigen. Aufgrund der oben geschilderten Situation ist auch eine kostengünstige Anbindung an das Stromnetz möglich (Trassen etc. in räumlicher Nähe vorhanden). Ebenfalls ist auf die zukünftig nicht unerheblich anfallenden Gewerbesteuererinnahmen hinzuweisen. Der Einwender bittet daher um die Berücksichtigung seiner vorgetragenen Belange im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung.

Abwägungsvorschlag:

Eine Ausweitung der Zone nach Süden und Südosten ist aus mehreren Gründen nicht möglich. Die o.g. Flurstücke sind mit mehreren absoluten Tabukriterien überlagert. Das Wohnen im Außenbereich führt dazu, dass zu allen Wohnhäusern ein Abstand von mindestens 400 m einzuhalten ist, um negative Auswirkungen der Windkraftanlagen zu vermeiden. Dies ist nur im Einzelfall, sofern konkrete Standorte durch Gutachten überprüft wurden. Ein weiteres Problem sind die insgesamt vier Leitungen, die den in Rede stehenden Bereich mittig kreuzen und zu denen ein Abstand von mindestens 100 m einzuhalten ist. Des Weiteren liegt im Süden ein Bodendenkmal, dessen 100 m Taburadius mehr als die Hälfte der Fläche einnimmt. Die Lage in einem für den Naturschutz und die Landschaftspflege sehr hochwertigem Landschaftsschutzgebiet wird dazu führen, dass weder die angeregte Fläche noch der bisher dargestellte Suchraum künftig als Konzentrationszonen dargestellt werden können.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

4 Einwender [REDACTED], Schreiben vom 27.10.2011

Für die Flächen die ich auf der Karte im Anhang markiert habe möchte ich eine Flächen-
nutzung für Windenergieanlagen anfragen. Die Flächen sind landwirtschaftliche Nutzflä-
chen.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Geplante Windenergieanlage:

Anzahl: 1-2 Nennleistung:

2000kw

Nabenhöhe: 80-100 m

Abwägungsvorschlag:

Bei der in Rede stehenden Fläche fallen viele Tabukriterien zusammen. Es ist ein Schutzabstand zur Ortslage Huisberden (Bedburg-Hau) von 800 m einzuhalten. Dieser reicht bis in den westlichen Teil der Fläche. Darüber hinaus ist der gesamte südwestliche Bereich mit einem Schutzabstand von 200 m zum FFH-Gebiet (Flusslauf Kalflack) überdeckt und liegt vollständig innerhalb des Schutzabstandes zum Vogelschutzgebietes Unterer Niederrhein (Schutzabstand 300 m). Aufgrund der bereits mehrfachen Unterschutzstellung dieses Gebietes, würde wahrscheinlich auch die Artenschutzprüfung zu einem negativen Ergebnis kommen. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass der Standort keine Konzentration von Windkraftanlagen im Sinne der aktuellen Rechtsprechung (mindestens 3 Anlagen, abgeleitet vom Begriff der Windfarm aus dem Immissionsschutzrecht) ermöglicht.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

5 Einwender (■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■), zu Protokoll gegeben am 02.11.2011

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 57 FNP-Änderung tragen ■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■ die nachfolgend angeführten Anregungen vor: Die ■■■■■■■■■■
möchten innerhalb des o.g. Flurstückes eine Windkraftanlage errichten. Sie bitten in diesem Zusammenhang um Prüfung der Rücknahme bzw. um Erweiterung der z.Zt. ausgewiesenen Konzentrationszone. Sie geben zu Bedenken, dass im Bereich Xanten (Obermörmter) wie auch angrenzend im Stadtgebiet Kalkar Windenergieanlagen im Vogelschutzgebiet im direkten Umfeld ihres Flurstückes betrieben werden. Aufgrund der o.g. Vorbelastung der Landschaft führt eine zusätzliche Windenergieanlage aus Sicht ■■■■■■■■■■ nicht zu einer über die bereits vorhandene Beeinträchtigung hinausgehende übermäßige Belastung des Vogelschutzgebietes. Gemäß Beobachtung ■■■■■■■■■■ ist zum jetzigen Zeitpunkt keine Beeinträchtigung durch die vorhandenen Windenergieanlagen gegenüber der Avifauna zu beobachten. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang angeführt, dass Wildgänse in großer Zahl unter den Anlagen weiden. ■■■■■■■■■■ bitten daher um Beibehaltung der bestehenden Konzentrationszone und um Ausweitung derselben für ■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■

Abwägungsvorschlag:

Die Fläche liegt im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“. Gemäß Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)" vom 11.07.2011 kommen Standorte für Windenergieanlagen in Vogelschutzgebieten aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit nicht in Betracht.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

6 Einwender ([REDACTED]), Schreiben vom 16.11.2011

Im Amtsblatt Nr. 14 vom 20.10.2011 wird die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen angekündigt. Da ich mich schon längere Zeit mit der Errichtung einer WKA beschäftige, habe ich Kontakt mit [REDACTED] aufgenommen, da ich die Vermutung habe, dass evtl. seine Flächen geeignet sind.

Ich darf Sie bitten zu prüfen, ob die Flächen geeignet sind und um anschließende Ausweisung im Flächennutzungsplan bitten. Die für die Errichtung der WKA zu gründende GmbH wird ihren Sitz in Kalkar bekommen, damit die zu erwartenden Steuereinnahmen auch der Stadt Kalkar zu Gute kommen.

Zu meiner Person kann ich sagen, dass ich [REDACTED]

[REDACTED]. Sicherlich werde ich beim Bau einer WKA die Kalkarer Bauunternehmen bei der Beauftragung bevorzugen. Ein Prospekt einer WKA und einer Flurkarte der Flächen von [REDACTED] liegt diesem Schreiben bei. Ich bitte um wohlwollende Prüfung meines Anliegens.

Abwägungsvorschlag:

Der angeregte Suchraum ist vollständig überlagert durch den Tabuflächenbereich der Siedlungsfläche Altkalkar (800m-Radius) sowie dem Wohnen im Außenbereich (500m-Radius). Die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb dieses Bereiches ist somit nicht möglich.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

7 **Einwender** [REDACTED], **zu Protokoll gegeben am 24.11.2011**

Das Flurstück [REDACTED] liegt in einem Teilbereich des Suchraumes VII. Aufgrund der Tabuflächenanalyse der Planungsbüro Wolters & Partner vom 14.06.2011 ist das betreffende Flurstück als Windenergiestandort potentiell geeignet. Aufgrund der Vorbelastungen der Landschaft durch die unmittelbare Lage angrenzend an das Industriegebiet Kehrum und die im Stadtgebiet Uedem bereits bestehenden Anlagen entsteht für den Suchraum keine zusätzliche übermäßige Belastung durch die Errichtung von WEA auf der o.g. Parzelle, insbesondere unter der Berücksichtigung, dass leistungsfähige WEA (z.B. 3 MW-Anlagen) heute rund 20 ha Abstandsfläche zueinander benötigen.

[REDACTED] gibt ebenfalls zu bedenken, dass der Anlagenstandort am südlichen Rande des Stadtgebietes liegt. [REDACTED] bittet daher um Aufnahme des betreffenden Suchraumes in die Konzentrationszonenplanung bzw. Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergienutzung für das betreffende Flurstück.

Abwägungsvorschlag:

Die in Rede stehende Fläche ist tatsächlich zu einem kleinen Teil von einem Suchbereich betroffen. Als „weiches Tabukriterium“ (Restriktion) steht hier lediglich ein erweiterter Schutzradius um Wohnbebauung im Außenbereich (500 m) entgegen, der indes nur bei besonders großen Anlagentypen zu beachten ist. Aktuelle städtebauliche Zielstellung der Stadt ist es allerdings die künftige Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auf die Stadtteile Grieth, Appeldorn und Neulouisendorf zunächst zu beschränken.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

8 Einwender ([REDACTED]), zu Protokoll gegeben am 24.11.2011 und 28.11.2011

Die Flst. [REDACTED] liegen in zwei Teilbereichen des Suchraumes VI. Aufgrund der Tabuflächenanalyse der Planungsbüro Wolters & Partner vom 14.06.2011 sind Teilbereiche der betreffenden Flurstücke als Windenergiestandorte potentiell geeignet. Der Einwender bittet daher um Aufnahme der betreffenden Suchräume in die Konzentrationszonenplanung bzw. Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergienutzung für die betreffenden Flurstücke. Aufgrund der visuellen Vorbelastungen der Landschaft durch die vorhandenen Stromleitungstrassen (110 KV) entsteht auch für das Landschaftsbild keine zusätzlich übermäßige Zusatzbelastung durch die Errichtung von WEA auf der Parzelle [REDACTED] [REDACTED], insbesondere unter der Berücksichtigung, dass leistungsfähige WEA (z.B. 3 MW Anlagen) heute rund 20 ha Abstandsfläche zueinander benötigen. Aufgrund der oben geschilderten Situation ist auch eine kostengünstige Anbindung an das Stromnetz möglich (Trassen etc. in räumlicher Nähe vorhanden). Ebenfalls ist auf die zukünftig nicht unerheblich anfallenden Gewerbesteuerereinnahmen hinzuweisen.

Abwägungsvorschlag:

Die in Rede stehenden Grundstücke sind nur insoweit in den Suchraum aufgenommen worden, wie es sich anhand der Tabuflächenanalyse rechtfertigen lässt. Das östliche Grundstück [REDACTED] wird von einer Hochspannungsleitung durchkreuzt, zu der ein Abstand beidseitig von mindestens 100 m einzuhalten ist. Sowohl bei dem östlichen als auch bei dem westlichen Grundstück [REDACTED] besteht die Problematik des Wohnens im Außenbereich. Sofern nachgewiesen wurde, dass weder artenschutz- noch immissionsschutzrechtliche Probleme absehbar sind, kann bei dem westlichen Suchraum ggf. eine Erweiterung sinnvoll sein. Gutachten, die nachweisen, dass keine negativen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind, sind vom Investor bzw. Einwender beizubringen. Die detaillierte Überprüfung des Raumes in Neulouisendorf für mögliche, konkrete Standorte von WEA soll zudem in einem Bebauungsplanverfahren ermittelt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erstellung eines Bebauungsplanes überprüft.

9 Einwender (■■■■■■ ■■■■■■), zu Protokoll gegeben am 25.11.2011

Die Einwender sind an der Errichtung einer Windenergieanlage innerhalb der Flurstücks ■■■■■■ interessiert. Sie bitten daher um Aufnahme der betreffenden Fläche in die Konzentrationszonenplanung bzw. Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergienutzung für das betreffende Flurstück.

Abwägungsvorschlag:

Das in Rede stehende Grundstück grenzt im Osten an die geplante B 67 n zu der ein Schutzabstand von 40 m (anbaufreie Zone, absolutes Tabukriterium, hinzu kommt ein Abrücken des Maststandortes entsprechend des Rotorradius) einzuhalten ist. Darüber hinaus grenzt die Fläche direkt an den im Osten gelegenen Hof. Auch die anderen Hofstellen und Wohnhäuser im Außenbereich sind max. 300 m von der Fläche entfernt. Bei einer Durchschnittshöhe neuer Anlagen von ca. 180 m ist davon auszugehen, dass negative Umwelteinwirkungen durch Windkraftanlagen an diesem Standort zu erwarten sind.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

10 Einwender ([REDACTED]), Schreiben vom 25.11.2011 und 05.12.2011Schreiben vom 25.11.2011:

Wie schon in meinem Brief an Herrn Sundermann vom 30.05.2011 angekündigt, beabsichtige ich eine Windkraftanlage in der Größenordnung von ca. 3 MW zu bauen. Das seinerzeit von mir vorgesehene Grundstück ist leider inzwischen als Vogelschutzgebiet ausgewiesen, so dass ich nunmehr eine erneute Anfrage für folgendes Grundstück stelle: [REDACTED]

Zwischen dem Eigentümer und mir besteht Einigkeit darüber, eine entsprechend große Fläche aus obigem Grundstück als Standort für die geplante Windkraftanlage anzupachten. In unmittelbarer Nähe der von mir geplanten Anlage befindet sich ein Funkturm, 2 Hochspannungsmasten sowie ein Wasserwerk. Wie ich hörte, sind in der Nähe weitere Anlagen geplant. Ich bin [REDACTED] und plane die Anlage im Privatbesitz zu halten was dazu führt, dass die Stadt Kalkar nach den mir bisher vorliegenden vorläufigen Wirtschaftlichkeitsberechnungen mit ansehnlichen Gewerbesteuerereinnahmen rechnen kann.

Ich hoffe daher sehr, dass die von mir geplante Windkraftanlage seitens der Stadt Kalkar Unterstützung erfährt.

Abwägungsvorschlag:

Die Absichten diverser Bauwilliger zur Errichtung von WEA sind für den Stadtteil Neulouisendorf bekannt. Um eine in Neulouisendorf städtebaulich nicht vertretbare Zersiedlung bzw. „Verspargelung“ der Landschaft zu vermeiden, erscheint zwingend die Aufstellung eines Bebauungsplanes geboten. In diesem Rahmen kann dann auch über die Absicht von [REDACTED] entschieden werden.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des anstehenden Bebauungsplanverfahrens gewichtet.

Schreiben vom 05.12.2011:

Wie in meinem Schreiben vom 05.12.11 erwähnt, teile ich Ihnen mit, das ich auf dem Grundstück des [REDACTED], gerne eine weitere Windkraftanlage errichten würde. Der Grundstückseigentümer [REDACTED] unterstützt dieses Vorhaben.

Somit kann die von Ihnen beabsichtigte Windkonzentrationszone optimal durch zwei Windkraftanlagen genutzt werden (1 x WEA [REDACTED] [REDACTED] 1 x WEA [REDACTED]).

Des Weiteren wäre [REDACTED] und ich gerne bereit, jährlich eine Spende abhängig des jeweiligen Einspeiseerlöses an gemeinnützige Ortsvereine der Gemarkung Neulouisendorf zu entrichten (ca. 500,00 € bis 1.000,00 €/Jahr).

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben vom 05.12.2011:

Entgegen meiner im Schreiben vom 25.11.2011 an Herrn Fonck geäußerten Absicht auf dem Grundstück [REDACTED] eine 3 MW Windkraftanlage zu errichten, teile ich Ihnen heute mit, dass nach Überplanung eines Windkraftherstellers an besagter Stelle nur eine 2,3 MW-Anlage möglich ist. Da ich Willens und in der Lage bin auch eine zweite Anlage zu erstellen, werde ich Kontakt zu Nachbarn des obigen Grundstücks aufnehmen auf deren Grundstück nach bisherigen Planvorlagen ebenfalls eine Anlage genehmigungsfähig ist.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des anstehenden Bebauungsplanverfahrens gewichtet.

11 Einwender ([REDACTED] [REDACTED]), zu Protokoll gegeben am 28.11.2011

Die [REDACTED] werden durch den Suchbereich V in Teilen abgedeckt. Aufgrund der vorhandenen Hochspannungsleitung gibt [REDACTED] zu Bedenken, dass der auf seinem o.g. Flurstücken ausgewiesene Suchraum für die Errichtung einer nach heutigem Standart gängigen Windkraftanlage geeignet ist.

Um die regenerative Energiegewinnung zwecks Betriebsexpansion ausweiten zu können, schlägt er vor, den Suchraum V für die betreffenden Flurstücke als Konzentrationszone für Windenergieanlagen auszuweisen. Ein Vorschlag für zukünftige Windenergieanlagenstandorte ist der Niederschrift beigelegt.

Aufgrund der visuellen Vorbelastungen der Landschaft durch die vorhandene Biogasanlage und die Stromleitungstrassen entsteht auch für das vorhandene Landschaftsschutzgebiet keine zusätzliche übermäßige Zusatzbelastung durch die Errichtung von WEA auf der o.g. Parzelle, insbesondere unter der Berücksichtigung, dass leistungsfähige WEA (z.B. 3 MW-Anlagen) heute rund 20 ha Abstandsfläche zueinander benötigen. Aufgrund der oben geschilderten Situation ist auch eine kostengünstige Anbindung an das Stromnetz möglich (Trassen etc. in räumlicher Nähe vorhanden). Ebenfalls ist auf die zukünftig nicht unerheblich anfallenden Gewerbesteuererinnahmen hinzuweisen.

[REDACTED] bittet daher um die Berücksichtigung seiner vorgetragenen Belange im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung.

Abwägungsvorschlag:

Die angeregte Fläche liegt im Westen des Suchraumes V (südöstlich Altkalkar). Hauptkonfliktbereiche sind die Wohnsiedlungsbereiche in einem Abstand von 400 m sowie das Landschaftsschutzgebiet. Der Vorsorgeabstand ergibt sich aus dem Immissionsschutz und den technischen Anforderungen von Windkraftanlagen sowie der optisch bedrückenden Wirkung. Zudem ist die Untere Landschaftsbehörde nicht bereit für das Landschaftsschutzgebiet einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zuzustimmen, da dieses eine hohe Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die landschaftsorientierte Erholung hat. Aus diesem Grund wird der Suchraum V aus dem Verfahren genommen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Suchraum V wird aus dem Verfahren genommen.

12 Einwender ([REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]), Schreiben vom 29.11.2011

Zu der 57. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kalkar "Windenergie" möchten wir als Betreiber der drei in dem Suchraum II/westlich Wissel bereits installierten Windenergieanlagen gerne wie folgt Stellung nehmen:

In diesem Jahr ist der bestehende Windpark in Kalkar Wissel bereits zehn Jahre alt. Daher ist es richtig und konsequent, dass Sie, um eine dauerhafte Nutzung des Gebiets durch Windenergieanlagen zu ermöglichen, bereits heute die Möglichkeit des Repowerings, d.h. des Ersetzens alter durch neue, leistungsstärkere Windenergieanlagen mit berücksichtigen. Heute gängige Größenordnungen für neue Windkraftanlagen liegen bei 3 MW je Anlage. Sie laufen ruhiger, und es gibt Verbesserungen der Regelbarkeit in Bezug auf Schall und Schattenemissionen sowie der netzstabilisierenden Eigenschaften. Das Repowering ist ein wichtiger Baustein für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land.

Größere Windenergieanlagen benötigen aber untereinander größere Abstände, um eine möglichst optimale Energieernte zu erreichen, wie auch die Standsicherheit zu gewährleisten. Daher beantragen wir, den Suchraum derart auszugestalten, dass dort zukünftig drei moderne Windenergieanlagen errichtet werden können. Daraus folgt, dass die Längsausdehnung ca. 700 m betragen müsste. Auf Höhenbeschränkungen sowohl der Nabenhöhe als auch der Gesamthöhe müsste, wie von Ihnen auch bereits geplant, komplett verzichtet werden. Gerne stehen wir Ihnen zur Klärung weiterer Details für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag:

Aufgrund der bestehenden Konflikte in diesem Bereich (Schutzabstand zum VSG Unterer Niederrhein) ist eine Ausweitung der Zone nicht möglich. Aufgrund des Sachverhaltes, dass die Errichtung neuer Windkraftanlagen im 500 m Bereich eines VSG als absoluter Tabubereich zu werten ist, soll der Suchbereich aus dem Verfahren genommen werden. Die bestehenden Anlagen unterliegen damit aber weiterhin dem Bestandschutz. Im Gegenzug soll zudem der Suchraum I (westlich Grieth) als „Repowering-Standort“ ausgewiesen werden, in welchem nur dann WKA errichtet werden dürfen, wenn ein Rückbau der Anlagen im Suchraum II (westlich Wissel) erfolgt. Diese Absicht wird durch entsprechende Vorgaben im FNP und städtebauliche Verträge abgesichert.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt

13 Einwender (■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■), zu Protokoll gegeben am 30.11.2011

Der Einwender ist an der Errichtung einer Windenergieanlage innerhalb des ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ interessiert. Er bittet daher um Aufnahme der betreffenden Fläche in die Konzentrationszonenplanung bzw. Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergienutzung für das betreffende Flurstück.

Aufgrund der Energieversorgungsplanungen des ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ (u.a. Errichtung von Windenergie- und großflächigen Photovoltaikanlagen) würde der zukünftige Anlagenstandort das Konzept des ■■■■■■■■■■ ergänzen. Ebenfalls verläuft im benachbarten Flurstück ■■■■■■■■■■ die Hauptversorgungsleitung (Strom) des ■■■■■■■■■■. Aufgrund der geschilderten Situation ist auch eine kostengünstige Anbindung an das Stromnetz möglich.

Ebenfalls ist auf die zukünftig nicht unerheblich anfallenden Gewerbesteuererinnahmen hinzuweisen. Der Eigentümer bittet daher um die Berücksichtigung seiner vorgetragenen Belange im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung.

Abwägungsvorschlag:

Das in Rede stehende Flurstück liegt südwestlich der ■■■■■■■■■■. Teile des Grundstückes liegen im relativen Tabubereich des Landschaftsschutzgebietes sowie des Wohnens im Außenbereich (500 m). Eine Einstufung als Suchraum wäre somit nur möglich, sofern die Untere Landschaftsbehörde feststellt, dass der Landschaftsschutz der Windkraftnutzung in diesem Bereich nicht entgegensteht und wenn die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. Zudem ist aktuell nicht einzuschätzen, welche Beeinträchtigungen von Windenergieanlagen auf dem genannten Flurstück aufgrund des räumlichen Zusammenhangs für den projektierten „Bioenergie- und Freizeitpark“ (s. Einwender Nr. 23) entstehen können.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

14 Einwender [REDACTED]), Schreiben vom 30.11.2011

Hiermit befürworten wir die Ausweisung unserer Flächen als Vorrangflächen für Windkraftanlagen [REDACTED] [REDACTED]). [REDACTED] ist bereit einen entsprechenden Nutzungsvertrag mit bereits vorhandenen Investoren abzuschließen

Abwägungsvorschlag:

[REDACTED]

Eine vollständige Aufnahme der Fläche in den Suchbereich ist nicht möglich, da zum südlich gelegenen Stadtteil Wissel ein Vorsorgeabstand von 800 m eingehalten werden muss.

[REDACTED]

Aufgrund der direkten Lage am Siedlungsrand von Grieth ist sowohl aus Immissionsschutzgründen als auch wegen der optisch bedrängenden Wirkung keine Ausweisung als Suchraum nicht möglich.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

15 Einwender ([REDACTED]), zu Protokoll gegeben am 09.09.2011 und 30.11.2011

Der Einwender beantragt die Betriebsfläche der [REDACTED] [REDACTED], als Sonderbaufläche bzw. Sondergebiet "Bioenergie und Windkraft" auszuweisen.

Der Sachverhalt begründet sich insbesondere dadurch:

- dass eine Leistungsüberschreitung der Biogasanlage möglich bzw. zum wirtschaftlichen Betrieb mittelfristig erforderlich werden wird
- dass Teile des Biogasanlagenbetriebes (z.B. Transport) nicht unter die landwirtschaftlich privilegierten Tätigkeiten fallen und durch die Bauaufsichts- und Finanzbehörde als gewerbliche Tätigkeit eingestuft werden.

Die Betreiber planen zudem die Errichtung einer Windenergieanlage zur Einspeisung in das Stromnetz.

Der Einwender führt in diesem Zusammenhang aus, dass der Standort und die hierfür zwischenzeitlich erstellte Infrastruktur durch die beantragten Maßnahmen wirtschaftlich optimierter genutzt werden können. Gleichzeitig gibt er in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass durch die Konzentration der Energiegewinnungsanlagen an einem bestehenden Standort die Zersiedlung und die negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht weiter vorangetrieben werden.

Zudem weist er darauf hin, dass der Standort durch die Konzentration dieser Anlagen Vorbildcharakter für die Stadt Kalkar hat.

Weiterhin schlägt der Einwender die dem Sachverhalt als Anlagen beigefügten Standortvorschläge zur Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung vor.

Insofern die vorgeschlagenen Standortausweisungen in Betracht gezogen werden sollten, ist für den Einwender auch die Realisierung des Anlagenbetriebes in Form eines Bürgerwindparks denkbar. Ein entsprechendes Konzept kann durch [REDACTED] [REDACTED] vorgestellt werden.

In diesem Zusammenhang bittet der Einwender darum, die von ihm aufgeführten Belange zum Thema Bioenergie im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes als Belange zu berücksichtigen und diese als Anregungen in das frühzeitige Beteiligungsverfahren aufzunehmen.

Abwägungsvorschlag:

Die Anregung der Ausweisung eines Sondergebietes zur Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage ist Gegenstand des laufenden Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes. Die Ausweisung eines entsprechenden Sondergebietes ist aus planungsrechtlicher Sicht ohnehin der einzige Weg, um Biogasanlagen mit einer Leistung oberhalb der Privilegierungsschwelle im Außenbereich zuzulassen. Die Kombination mit Windkraftnutzung zur Konzentration von Energiegewinnungsanlagen im Sinne

eines „Energieparks“ bedarf aber einer Darstellung auch in der Regionalplanung. In dem in Rede stehenden Fall liegt die Fläche im Außenbereich, jedoch mit Bezug zum Siedlungszusammenhang Altkalkar. Für eine Genehmigung dieser Anlagen ist frühzeitig nachzuweisen, dass keine negativen, gesundheitsschädigenden Auswirkungen auf die Umgebung entstehen. In jedem Fall hat die Darstellung einer Baufläche mit besonderer Zweckbestimmung keinen planungsrechtlichen Bezug zum Instrument der „Konzentrationszonen“ und kann ganz unabhängig davon betrachtet werden. Die Anregung bzgl. des Sondergebietes sollte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erneut vorgetragen werden. Wie mit dieser Anregung umgegangen wird, kann dann entschieden werden.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der FNP-Neuaufstellung beachtet.

Sowohl die angeregten Einzelstandorte als auch die angeregten Suchräume liegen in absoluten Tabubereichen. Die beiden westlich gelegenen Standorte liegen innerhalb des 800 m Radius des Siedlungsbereiches Altkalkar. Die Flächen sind außerhalb im Norden durch einen relativen Tabubereich (100m zu Straßen) belegt. Alle in Rede stehenden Standorte liegen im absoluten Tabubereich Wohnen im Außenbereich.

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

16 Einwender ([REDACTED]), zu Protokoll gegeben am 01.12.2011

Die Einwenderin ist an der Errichtung einer Windenergieanlage innerhalb der [REDACTED] interessiert. Sie bittet daher um Aufnahme der betreffenden Fläche in die Konzentrationszonenplanung bzw. Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergienutzung für das betreffende Flurstück.

Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund, da die Tabuflächenanalyse des Planungsbüros Wolters und Partner nur einen weichen Tabubereich ausweist bzw. ein Teil der Fläche restriktionsfrei ist.

Abwägungsvorschlag:

Bis auf einen minimalen Teilbereich unterliegt die Fläche einem absoluten Tabubereich. Dieser setzt sich aus Wohnen im Außenbereich sowie der südlich gelegenen Leitung zusammen. Darüber hinaus ist der nördliche Teil mit einem Landschaftsschutzgebiet sowie einem relativem Tabubereich Wald belegt.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

17 **Einwender ([REDACTED]), zu Protokoll gegeben am 01.12.2011**

Die Ausweisung der Suchräume I und III als zukünftige Konzentrationszonen wird durch den Einwender angestrebt.

Die Windverhältnisse sind in den o.g. Bereichen im Vergleich zu den übrigen Suchräumen günstiger, da im Umkreis der Hauptwindrichtung (Südwest) im unmittelbaren Umfeld sowie in einer Entfernung von bis zu 10 km keine störenden Hindernisse liegen bzw. die Anströmungsverhältnisse beeinträchtigen.

Die bestehenden Anlagen im Suchraum II liegen in der Nähe, so dass das Landschaftsbild bereits durch die vorhandenen Anlagen geprägt ist. Insofern wird kein gänzlich unberührter Landschaftsraum durch neue Windenergieanlagen belastet. Die Suchräume I und III haben aufgrund ihrer Größe den Vorteil, dass hier in einem räumlichen Zusammenhang mehrere Windräder realisiert werden können. Aufgrund der Bündelung der WEA ist auch eine effiziente Nutzung der vorhandenen bzw. neu zu errichtenden Stromtrassen möglich. Synergieeffekte für andere Versorgungsträger sind durch gemeinsame Nutzungen der notwendigen Trassen denkbar (hier: z.B. zusätzliche Trassennutzung für Gas- und Wasserleitungen). Weiterhin spricht für die Suchräume I und III die dünne Besiedlung sowie die relativ weite Entfernung zum Allgemeinen Siedlungsbereich Kalkar. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass durch [REDACTED] auch die Eigentümerinteressen von Grundbesitzern innerhalb der Suchbereiche vertreten werden. Die konkrete Umsetzung der Windanlagenrealisierung ist daher in einem dem Projekt angemessenen Zeitfenster möglich. Ebenfalls ist auf die zukünftig nicht unerheblich anfallenden Gewerbesteuererinnahmen hinzuweisen.

Der Einwender bittet daher um Aufnahme der betreffenden Suchräume in die Konzentrationszonenplanung.

Abwägungsvorschlag:

Seitens der Verwaltung wurden zwischenzeitlich die Grundzüge der Planung zur 57. FNP-Änderung konkretisiert. Demnach soll der Suchraum I (westlich Grieth) als „Repowering-Standort“ vorgesehen werden. Für den Einwender besteht dann dort möglicherweise die Option in Kooperation mit den Anlagenbetreibern des Suchraums II (westlich Wissel) eine WKA zu errichten. Der Suchraum III soll aufgrund seiner zentralen Lage im gesamtstädtischen Gefüge aus dem laufenden Planverfahren genommen werden.

Allerdings ist bisher für den Suchraum I noch keine konkrete Kartierung im Rahmen der erforderlichen Artenschutzprüfungen bzw. Vogelkartierungen durchgeführt worden. Erst danach kann entschieden werden, ob dieser Suchraum als künftige Konzentrationszone für Windkraftanlagen dargestellt werden kann.

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

19 Einwender ([REDACTED]), Schreiben vom 02.12.2011

Wie der Stadt bekannt ist plant unsere Mandantin zwei Windenergieanlagen (WEA) [REDACTED], und zwar auf den Grundstücken [REDACTED]. Die Standorte sind der Stadt vom Kreis Kleve bekannt gemacht worden. Wir dürfen dazu im Einzelnen Bezug nehmen auf den Zurückstellungsbescheid des Kreises Kleve vom 15.07.2011.

Unsere Mandantin begrüßt grundsätzlich die Bemühungen der Stadt Kalkar, neue Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Wenn wir das Kartenwerk richtig interpretieren, liegt der Standort auf dem Flurstück [REDACTED] innerhalb der gefundenen Potentialfläche. Zurzeit wird noch erwogen, den Standort leicht in nördliche Richtung auf das Grundstück [REDACTED] zu verschieben. Auch dieser Standort läge innerhalb der Potentialfläche. Warum allerdings der Standort [REDACTED] nicht zur Potentialfläche gehört, ist für uns nicht nachvollziehbar. In den hier zur Verfügung stehenden Unterlagen sind die Restriktions-/ Tabukriterien zwar im Einzelnen benannt. Die im Entwurf der FNP-Begründung erwähnten Karten zur Tabuflächenanalyse stehen uns allerdings nicht zur Verfügung. Indem wir uns noch einmal für die elektronische Übersendung des bisherigen Materials bedanken, bitten wir auf diesem Weg darum, uns die Karten zur Tabuflächenanalyse noch gesondert zur Verfügung zu stellen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im laufenden Genehmigungsverfahren nachgewiesen worden ist, dass beide Standorte keinen bauordnungsrechtlichen, bauplanungsrechtlichen, naturschutzfachlichen oder sonstigen Restriktionen unterliegen. Insbesondere die naturschutzfachlichen Untersuchungen weisen nach, dass beide Standorte unproblematisch sind. Soweit der nördliche Standort aus Sicht der Planung Probleme wegen der angrenzenden Wohnbebauung auslösen sollte, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die eingeholten schallimmissionstechnischen Gutachten zeigen, dass die Schallimmissionswerte deutlich unterhalb der Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm liegen. Hier lässt sich also ohne Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung durchaus eine WEA verwirklichen. Vorsorglich weisen wir auch darauf hin, dass die Motorsportfläche (Modellflugzeuge) unmittelbar in der Nähe des Wohnhauses der Eigentümerin die im Eigentum unserer Mandantin steht, dem Verein gekündigt worden ist. Auch insoweit gibt es also keine zu beachtenden Restriktionen mehr.

Abwägungsvorschlag:

Die in Rede stehenden Grundstücke sind bereits teilweise in dem Suchraum Neulouisdorf. Die nördlich beantragte Zone liegt in einem absoluten Tabubereich (Siedlungsflächen Tabu 800 m). Der städtebauliche Sinn der Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 ist eine städtebauliche Ordnung im

gesamten Stadtgebiet. Dabei darf sich die Stadt einer Vorsorgeplanung insbesondere aus Immissionsschutzgründen bedienen. Es mag also ohne weiteres sein, dass ein Standort naturschutzfachlich geeignet wäre und auch die Einzelprognose der Immissionswerte hier keine Überschreitungen zeigen. Bei diesen Überlegungen handelt es sich aber um eine Einzelstandortplanung, die durch die Anwendung des Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 im Sinne der städtebaulichen Gesamtordnung unterbunden werden soll. Die laufenden Antragsverfahren verdeutlichen, dass die geordnete, planungsrechtliche Steuerung von WKA in Neulouisendorf künftig durch einen Bebauungsplan geregelt werden sollte. Zusätzlich ist die Planung im künftigen Planbereich durch eine Veränderungssperre zu sichern.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des anstehenden Bebauungsplanverfahrens gewichtet.

Mit Blick auf die gewählten weiteren Tabukriterien möchten wir noch grundsätzlich auf Folgendes hinweisen:

Sonderbauflächen Reitsport: Die hier gewählten 500 m-Abstände erscheinen uns als zu groß. Es liegen zahlreiche Studien vor, wonach Konflikte zwischen der Windenergienutzung und der Pferdehaltung nicht ausmachbar sind. Hier sind sogar Reiterhöfe bekannt, bei denen in unmittelbarer Nähe, teilweise unter den WEA, intensiv dem Reitsport nachgegangen wird, ohne dass es irgendwelche Probleme gibt. Des Weiteren ist bekannt, dass Reitturniere unmittelbar neben WEA stattfinden, ohne dass es bisher zu nennenswerten Störungen gekommen ist.

Abwägungsvorschlag:

Dem Hinweis, dass Abstände von 500 m zum Sondergebiet mit Reithalle zuviel seien, kann nicht zugestimmt werden. Hier handelt es sich nicht um einen Reiterhof, der nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert ist. Die Stadt Kalkar hat hier im Flächennutzungsplan ein Sondergebiet dargestellt, um an diesem Standort ein Reitsportzentrum zu errichten, in dem u.a. auch sozialpädagogisches Reiten stattfinden kann. Darüber hinaus ist die Anlage auch im Zusammenhang mit den geplanten benachbarten Sondergebieten seeaffine Nutzung zu betrachten. Um künftig hier ausreichend Spielraum für touristische Entwicklungen ggf. auch im Bereich des Reiterhofes zu haben, wird hier der Vorsorgeabstand von 500 m beibehalten.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auch ein 500 m-Abstand zu Gewerbeflächen scheint vor dem Hintergrund, dass innerhalb der Gewerbeflächen grundsätzlich auch eine Windenergienutzung möglich ist, nicht gerechtfertigt. Innerhalb von Gewerbeflächen ist das Wohnen ohnehin nur ausnahmsweise zulässig. Dass das Wohnen im Einzelfall nicht gestört werden darf, kann im Verfahren auf Einzelzulassung der WEA abgearbeitet werden. Zum Teil bieten sich WEA als Ergänzung von Gewerbeflächen sogar ausdrücklich an (Eigenversorgung vorhandener Betriebe; untergeordnete Nebenanlagen vorhandener Betriebe).

Abwägungsvorschlag:

Windkraftanlagen sind zwar grundsätzlich in Industriegebieten ohne Höhenbeschränkung zulässig, aber auch nur wenn nachgewiesen werden kann, dass keine Immissionskonflikte mit den vorhandenen Nutzungen entstehen.

Auch wenn das Wohnen in Gewerbegebieten nur ausnahmsweise zulässig ist, hat die Stadt Kalkar durchweg einen sehr hohen Anteil an Betriebswohnungen in ihren Gewerbegebieten, so dass der gewählte Abstand aus Gründen des Immissionsschutzes gerechtfertigt erscheint. Eine Ausnahme bildet der Gewerbepark Kalkar-Kehrum, der jedoch auch nur im südlichen Teil als Industriegebiet festgesetzt ist. Das nördliche Gewerbegebiet ist ebenfalls sehr stark mit Betriebswohnungen durchzogen und grenzt außerdem im Norden und Nordwesten an reine Wohnbebauung an. Auch hier erscheint der gewählte Abstand gerechtfertigt.

Dies schließt jedoch eine Errichtung von Windkraftanlagen im südlichen Industriegebiet nicht aus, sofern im Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass keine Immissionskonflikte entstehen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Abstand zu klassifizierten Straßen ist ebenfalls zu hoch gewählt. Die Rechtsprechung des OVG Münster zeigt, dass die Abstände zu Gemeinde-, Kreis- und Landesstraßen ohne Weiteres so gewählt werden können, dass die Rotorblattkante bis zum

Straßenrand reicht. Das OVG führt aus, dass potentielle Gefahren durch theoretisch vorstellbare Havarien, Rotorblattbruch und Eiswurf ohne Weiteres durch entsprechende Nebenbestimmungen zur immissionsschutz-rechtlichen Genehmigung von WEA in den Griff zu bekommen sind. Wenn Waldflächen in NRW für die generelle Freigabe diskutiert werden, rechtfertigt sich keinesfalls der hier gewählte generelle Abstand zu Waldflächen.

Abwägungsvorschlag:

Auch wenn laut Bundesfernstraßengesetz nur Bundesstraßen einen Schutzabstand von 40 m einhalten müssen, macht es Sinn auch bei den Gemeinde-, Kreis- und Landesstraßen einen ausreichenden Schutzabstand zu wählen. Denn eine Errichtung baulicher Anlagen an Kreis- und Landesstraßen innerhalb dieser 40 m Grenze ist auch nicht ohne Zustimmung der Straßenbaubehörde möglich, so dass im Rahmen der Tabuflächenanalyse zunächst ein Vorsorgeabstand gewählt wurde, der im Einzelfall durch Nachweis, das keine Konflikte entstehen sicherlich unterschritten werden kann.

Der Hinweis zur den Waldflächen ist nicht richtig. Nach Maßgabe des Zieles B.II 1.3.2 des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen dürfen Waldgebiete nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert wird (B.III.3.21). Dies trifft bei der Stadt Kalkar mit einem Waldanteil von 1,5% nicht zu. Der Abstand zu den Waldflächen ist außerdem ein reiner Vorsorge-Brandschutzabstand.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bei Hochspannungsleitungen wäre zu berücksichtigen, dass zivilrechtlich für den Eigentümer der Hochspannungsleitung nur der eigentliche Schutzstreifen geschützt ist. Abstände würden sich allenfalls unter dem Gesichtspunkt der im Lee der Rotorblätter erzeugten Turbulenzen rechtfertigen. Nun ist es aber so, dass bei den heutigen WEA-Höhen regelmäßig eine untere Bodenfreiheit von 80 m und mehr gegeben ist. Das führt gerade bei nahe zu den Hochspannungsleitungen stehenden Anlagen dazu, dass der Turbulenztrichter im Lee des Rotors über den Leiterseilen der Hochspannungsleitungen liegen wird. Es wäre deshalb eine konkrete Betrachtung im Einzelfall (Höhe der Leiterseile) notwendig und keine generelle Sperrung eines Korridors von 100m zu Hochspannungsleitungen.

Auch zu FFH-Gebieten rechtfertigt sich aus unserer Sicht kein absoluter Schutz. Es wäre entsprechend dem Schutzzweck des jeweiligen FFH-Gebietes eine individuelle Betrachtung notwendig. Nur so kann geklärt werden, ob WEA überhaupt in der Lage wären, den Schutzzweck zu beeinträchtigen.

Abwägungsvorschlag:

Von Freileitungen ist der Abstand von einem einfachen Rotordurchmesser zu wahren (Pkt. 8.1.2 Windenergieerlass NRW). Bei der vorliegenden FNP-Änderung handelt es sich um die Ermittlung von Konzentrationszonen, die für eine Windenergienutzung geeignet sind und nicht um eine Prüfung im konkreten Einzelfall. Eine derzeit gängige 3 MW-Anlage hat einen Rotordurchmesser von durchschnittlich 100 m, der bei der vorliegenden Untersuchung auch gewählt wurde. Es ist im Einzelfall nicht ausgeschlossen, diesen Abstand zu unterschreiten, sofern schwingungsdämpfende Maßnahmen ergriffen werden und dies mit dem jeweiligen Leitungsträger abgestimmt ist.

Bei den FFH-Gebieten ist dies ähnlich wie bei den Leitungen. Es geht bei der vorliegenden Tabuflächenanalyse um die Ermittlung von Konzentrationszonen und nicht um die individuelle Betrachtung eines konkreten Standortes. Im Rahmen der Abwägung unterschiedlicher Belange ist zunächst dieser Vorsorgeabstand für FFH-Gebiete gewählt worden. Sollte es keine verfügbaren Flächen im gesamten Stadtgebiet geben, könnte im Rahmen der Abwägung und nach einer FFH-Verträglichkeitsprüfung die Abstände verringert werden. Natura-2000-Gebiete genießen immer dann einen absoluten Schutz, wenn der Schutzzweck durch eine Windkraftanlage beeinträchtigt werden könnte. Dies ist bei avifaunistischer Bedeutung immer der Fall, da sowohl in der Artengruppe der streng geschützten Fledermäuse, als auch der Vögel entweder mit Schlagopfern, oder mit einem Barotrauma (inneres Verbluten durch Unterdruck) zu rechnen ist.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

20 Einwender ([REDACTED]), zu Protokoll gegeben am 02.12.2011

Das Flst. [REDACTED] liegt in einem Teilbereich des Suchraumes IV. Aufgrund der Tabuflächenanalyse des Planungsbüros Wolters & Partner vom 14.06.2011 ist das betreffende Flurstück durch einen relativen Tabubereich - Sonstige Funktionen - überlagert und in der Entwurfsfassung der 57. Flächennutzungsplanänderung als potentieller Windenergiestandort (Suchraum) dargestellt.

Aufgrund der Vorbelastungen der Landschaft durch die unmittelbare Lage des Suchraumes angrenzend an die vorhandene 10 KV-Leitung entsteht für den Suchraum keine zusätzlich übermäßige Belastung durch die Errichtung von WEA auf der o.g. Parzelle, insbesondere unter der Berücksichtigung, dass leistungsfähige WEA (z.B. 3 MW-Anlagen) heute rund 20 ha Abstandsfläche zueinander benötigen. Der Einwender bittet daher um Aufnahme des betreffenden Suchraumes in die Konzentrationszonenplanung bzw. Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergienutzung für das betreffende Flurstück.

Zudem zeichnet es sich für den Einwender ab, dass die Prüfung der von ihm zu vertretenden Belange einer längerfristigen Prüfung bedürfen. Er bittet daher um Terminverlängerung bis zum 16.12.2011.

Abwägungsvorschlag:

Der bisher nicht in die Konzentrationszone aufgenommene Bereich des Grundstückes des Einwenders weist Konflikte mit den Abstandsflächen zum Sondergebiet Oybaum, zum Wohnen im Außenbereich (400 m) und zur Kleinsiedlungsfläche des Stadtteils Hanselaer auf. Wenn nachgewiesen werden könnte, dass im Einzelfall keine Immissionskonflikte mit den angrenzenden Nutzungen entstehen, wäre grundsätzlich eine Ausweitung der Zone möglich. Es besteht jedoch noch ein weiteres Konfliktpotential. Das die Fläche überlagernde Landschaftsschutzgebiet hat einen hohen Wert für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die landschaftsorientierte Erholung. Für die Nutzung als Standort für die Errichtung von Windkraftanlagen ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG der unteren Landschaftsbehörde erforderlich. Diese ist nicht absehbar.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Suchraum IV wird aus dem Verfahren genommen.

21 Einwender ([REDACTED]), zu Protokoll gegeben am 02.12.2011

Die Flurstücke [REDACTED] liegen in einem Teilbereich des Suchraumes VII. Das Flurstück [REDACTED] grenzt an den Suchraum VII. Das Flurstück [REDACTED] liegt in unmittelbarer Nähe des Suchraumes VII.

Aufgrund der Vorbelastungen der Landschaft durch die räumliche Nähe des Industriegebietes Kehrum und die im Stadtgebiet Uedem bereits bestehenden Anlagen entsteht für den Suchraum keine zusätzliche übermäßige Belastung durch die Errichtung von WEA auf den o.g. Parzellen, insbesondere unter der Berücksichtigung, dass leistungsfähige WEA (z.B. 3 MW-Anlagen) heute rund 20 ha Abstandsfläche zueinander benötigen.

Der Einwender gibt ebenfalls zu bedenken, dass die genannten Flurstücke am südlichen Rande des Stadtgebietes außerhalb der Siedlungsbereiche Kalkars liegen. Der Einwender bittet daher um Aufnahme des betreffenden Suchraumes in die Konzentrationszonenplanung bzw. Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergienutzung für die übrigen Flurstücke.

Abwägungsvorschlag:

Die Zone bleibt nicht im weiteren Verfahren als potentielle Konzentrationszonen erhalten. Aktuelle städtebauliche Zielstellung der Stadt ist es, die künftige Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen v.a. auf die Stadtteile Grieth, Appeldorn und Neulouisendorf zunächst zu beschränken. Eine Ausweitung der Zonen nach Osten wäre zudem nicht zu empfehlen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt, da im weiteren Verfahren der Suchraum VII nicht weiter betrachtet wird.

22 **Einwender ([REDACTED]), Schreiben vom 07.12.2011**

Gegen den im Amtsblatt Nr. 14/2011 unter Punkt 2 gefassten Ratsbeschluss zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen) und den daraus folgenden Entwicklungen in Teilen von Neulouisendorf machen wir und die anderen Unterzeichner hiermit unsere Bedenken und Einwendungen geltend.

Durch die Ausweisung von Vorrangzonen zur Nutzung der Windenergie, welche gelegen sind im Bereich zwischen den folgenden Straßen: Bergstraße - Hochstraße; Römerstraße (Alte Bahn) - Grenzweg entstehen für uns als unmittelbare Nachbarn dieser Zone erhebliche nicht hinnehmbare und in ihren vollständigen Ausmaßen nicht absehbare Beeinträchtigungen. Wir sind persönlich betroffen und befürchten, dass:

- Die Windenergieanlage liegt dicht an den Wohnhäusern
- Die Windenergieanlage liegt dicht an wertvollem landwirtschaftlichem Tierbestand
- Die Windenergieanlage beeinträchtigt die Pferde
- Die Anlage sorgt für Schattenwurf, Schattenschlag
- Bedrängende Wirkung durch Anlagen gegeben
- Lärm, Geräusentwicklung durch Anlagenbau und deren Betrieb
- Negative Auswirkungen auf die Lebensqualität und den Erholungswert in Neulouisendorf
- Negative Auswirkungen auf den Wert der Immobilien
- Die optische Wirkung der Windkraftanlagen ist eine landschaftsbeherrschende und landschaftsprägende. Durch ihre Größe, Farbe und die rotierende Bewegung werden die Anlagen in der besonders freien Lage Neulouisendorfs zu Objekten, die das landschafts- und Ortsbild beherrschen. Um den Reiz der bisherigen Kulturlandschaft ist es damit geschehen. Sie ist zerstört.
- In Zeiten immer knapper werdender Ackerflächen wird gerade ein Bereich mit hoch ertragsfähigen und leicht zu bearbeitenden Böden, wie sie in dieser Kombination nur einmal im Kalkarer Stadtgebiet vorkommen, durch den Bau von Windkraftanlagen und deren stark flächenbeanspruchenden Zuwegungen auf Dauer versiegelt.

Im Rahmen einer besonderen Flächennutzungsplanung weist die Stadt Kalkar Sondergebiete in Neulouisendorf zur Nutzung der Windenergie aus. Hierdurch erreicht sie, dass das übrige Stadtgebiet frei von Windkraftanlagen bleibt. Neulouisendorf und ein Teil der Einwohner, und hier besonders viele, der in unmittelbarer Nachbarschaft der Konzentrationszonen wohnenden Bürger der Berg- und Hochstraße sind die persönlich, in vielfältiger Weise betroffenen Opfer der angedachten Planungen. Es ist zu befürchten, dass

es nicht bei einzelnen Windkraftanlagen bleibt, sondern es in Neulouisendorf zu einer Konzentration von Windkraftanlagen kommt und somit unser Dorf zum Windparkstandort wird. Das möchten wir nicht hinnehmen. Welche Gründe führten dazu den Bereich Neulouisendorf als Vorrangzone für die Nutzung der Windenergie auszuweisen? Gleichzeitig bitten wir um Antwort auf die Frage, welche Gründe rechtfertigen es, den übrigen Kalkarer Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten? Gibt es im Stadtgebiet Kalkar alternative Standorte zur Errichtung von Windenergieanlagen? D.h. Flächen für Windenergieanlagen, deren Abstände zur nächsten Wohnbebauung größer sind als die hier auf den o. g. Flächen bestehenden Entfernungen und auf denen weniger Beeinträchtigungen für Mensch und Natur entstehen!

Wir sind für die Nutzung alternativer Energiequellen. Die geplante Ausweisung von Konzentrationszonen und der damit geplante Bau von Windkraftanlagen im Bereich dieser oben genannten Fläche stellt jedoch eine erhebliche Belastung für uns, die wir hier leben, dar. Deshalb erheben wir Einspruch gegen die Ausweisung eines Sondergebietes zur Windenergienutzung in dem oben genannten Bereich unseres Dorfes.

Mit meiner Unterschrift, die für ein Nein zur Ausweisung dieser oben genannten Konzentrationszonen steht, wenden wir uns gegen dieses Vorhaben.

Abwägungsvorschlag:

Der Klimawandel sowie die Ereignisse in Japan im Jahr 2011 haben das Land NRW dazu veranlassen verbindliche Klimaziele in einem Klimaschutzgesetz zu verabschieden. Um diese Klimaschutzziele zu erreichen, hat auch der Ausbau erneuerbarer Energien Vorrang. Ohne einen Ausbau der Windenergie können diese Ziele nicht erreicht werden. Oberste Priorität hat das Repowering. Wo es jedoch auch neue Potentiale gibt, sind diese auszuschöpfen. Die Stadt Kalkar hat sich dazu entschieden eine Konzentrationsflächenplanung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB zu machen. Grundlage sind der neue Windenergieerlass sowie die aktuelle Urteilsgesetzgebung. Mit Hilfe einer sogenannten Tabuflächenanalyse, mit der zu den einzelnen Schutzgütern die erforderlichen Abstände genommen wurde, konnten potentielle Suchräume ermittelt werden. Ein potentieller Suchraum ist u.a. der Stadtteil Neulouisendorf. Bei diesem landwirtschaftlich geprägten Stadtteil handelt es sich um einen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Und nicht nur die Landwirtschaft, sondern auch die Windenergie ist im Außenbereich privilegiert. Die Stadt hätte auch die Möglichkeit Windenergie nicht durch Konzentrationszonen zu steuern, sondern dies durch immissionsrechtliche Einzelgenehmigungen dem Kreis als Genehmigungsbehörde zu überlassen. Dies würde jedoch für Neulouisendorf mit Sicherheit eine größere Anzahl an Windkraftanlagen erzeugen. Denn dann muss jede Anlage, die genehmigungsfähig ist, auch genehmigt werden.

Der Einschätzung, es könnte in Neulouisendorf ein Windpark entstehen, kann nicht uneingeschränkt gefolgt werden. Es gibt im gesamten Stadtgebiet nur noch sehr wenig große Flächen und in Neulouisendorf handelt es sich jeweils nur um Standorte, wo max.

1 bis 2 Anlagen errichtet werden können und dies auch nur, wenn abschließend nachgewiesen ist, dass die Immissionswerte zu benachbarten Wohnbebauung eingehalten werden.

Gleichwohl ist in diesem Zusammenhang die Befürchtung zu überprüfen, ob und wie weit das Landschafts- und Ortsbild in Neulouisendorf besonders schützenswert ist und inwiefern die Darstellung von mehreren kleinteiligen Konzentrationszonen im Widerspruch zu diesem möglichen Schutzanspruch, der aus der Historie des Stadtteils resultiert, steht. Um dem Belang des Orts- und Landschaftsbildes gerecht mit dem Belang der Windenergie zu gewichten, wird die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens und damit verbunden der Beschluss einer Veränderungssperre empfohlen.

Der Einwender hat richtig interpretiert, dass es, sobald Konzentrationszonen ausgewiesen sind, eine Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb dieser Zonen nicht mehr möglich ist. Ihm hätte jedoch auch auffallen müssen, dass nicht nur der Stadtteil Neulouisendorf betroffen ist, sondern auch in zahlreichen anderen Bereichen des Stadtgebietes Suchräume dargestellt sind. Das der Einwender erneuerbare Energien befürwortet, wird aus der Einwendung nicht deutlich.

Die oben aufgelisteten Befürchtungen, dass durch eine Windkraftanlage ausschließlich negative Auswirkungen ausgehen, sind nicht richtig.

- Immissionen / Optisch bedrängende Wirkung:

Die Immissionsproblematik wie z.B. Schatten und Lärm ist durch moderne Techniken bereits deutlich minimiert. Ein Vorsorgeabstand hat sich jedoch aufgrund moderner größerer Anlagen zu Wohnhäusern auch vergrößert. Er ergibt sich aus dem Immissionsschutzgesetz sowie der aktuellen Rechtsprechung. Dieser Restriktionsradius liegt bei neueren Anlagen bei rund 400 m. Eine optisch bedrängende Wirkung liegt vor, wenn die zweifache Gesamthöhe der Anlage unterschritten wird. Bei einem Schutzabstand von mindestens 400 m ist dies nicht der Fall.

- Wertverlust der Immobilie:

Negative Auswirkungen auf den Wert der Immobilien sind durch einen Windpark nicht gänzlich auszuschließen. Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, AZ 4 B 195/97). Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, AZ 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen

Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinn des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehrenspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, AZ 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, AZ 4 B 195/97)."

- Schattenwurf und Disco-Effekt

Die sog. bewegten Schatten und die als Disco-Effekt bezeichneten periodischen Lichtreflexionen fallen als „ähnliche Umwelteinwirkungen" unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 BImSchG. Der Disco-Effekt stellt heutzutage aufgrund der matten Beschichtung der WKA kein Problem mehr dar und bedarf keiner weiteren Prüfung.

Für den Schattenwurf durch die WKA gilt Folgendes: Angesichts der besonderen astronomischmeteorologischen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit überhaupt ein bewegter Schatten durch die Windkraftanlage entstehen kann, und angesichts der einfachen Möglichkeiten, sich dagegen zu schützen, ist nicht anzunehmen, dass Belästigungen dadurch tatsächlich als erheblich eingestuft werden müssen. Auf freiwilliger Basis kann der Betreiber selbstverständlich eine Abschaltautomatik vorsehen, die meteorologische Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichts) berücksichtigt, sodass die tatsächliche Beschattungsdauer noch weiter begrenzt wird.

- Landschaftsbild:

Der Errichtung einer Windkraftanlage stehen öffentliche Belange i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB dann nicht entgegen, wenn der Flächennutzungsplan für den Standort die Darstellung "Fläche für die Landwirtschaft" enthält.

Nach der vom Gesetzgeber getroffenen Wertung in § 35 Abs. 1 BauGB sind privilegierte Vorhaben im Außenbereich bevorzugt zulässig. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes oder eine Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 5 durch ein privilegiertes Vorhaben ist daher nur im Ausnahmefall anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (OVG Bautzen, Urteil vom 18.05.2000 - 1 B 29/98):Allerdings bleibt es der Stadt im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit unbenommen, basierend auf einem nachvollziehbaren städtebaulichen Konzept, die Zulässigkeit von WKA in Neulouisdorf so zu steuern, dass der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Kulturraumes ausreichend berücksichtigt wird. Hiezu dienen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans und die angestrebte Veränderungssperre.

- Versiegelung von Ackerflächen durch Erschließung:

Grundsätzliches Ziel bei der Erschließung der Windkraftanlagen ist eine durch geeignete Planung und Bauweise minimierte Bodenversiegelung. Erschließungswege und Leitungen sollen möglichst kurz sein, um Zerschneidungseffekte der vorhandenen Strukturen zu vermindern. Für die Bauphase muss eine ausreichende Wegeanbindung vorhanden sein. Windkraftanlagen im laufenden Betrieb erfordern keine besonderen Erschließungen (wie. z.B. Wasser und Abwasser). Ausschließlich die Zuwegung zur Wartung der Anlagen muss sichergestellt werden.

Auch die weiteren oben aufgelisteten negativen Auswirkungen sind durch die Rechtsprechung widerlegt worden.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, und im Rahmen des anstehenden Bebauungsplanverfahrens abschließend gewichtet.

23 Einwender ([REDACTED] [REDACTED]), zu Protokoll gegeben am 22.12.2011

Der Einwender ist an der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Flst. [REDACTED], [REDACTED], und innerhalb des Flst. [REDACTED] interessiert.

Er bittet daher um Aufnahme der betreffenden Fläche in die Konzentrationszonenplanung bzw. Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergienutzung für die betreffenden Flurstücke. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund, da die Flurstücke infrastrukturell gut erschlossen sind und daher eine kostengünstige Einspeisung der gewonnenen Energie in das Stromnetz möglich ist sowie Vogelschutzbelange voraussichtlich nicht berührt werden. Der Einwender weist auch auf die zukünftig nicht unerheblich anfallenden Gewerbesteuerereinnahmen hin.

Abwägungsvorschlag:

Alle drei Flurstücke liegen in einem in einem relativen Tabubereich von Wohnen im Außenbereich (400 m). [REDACTED]

Das Flurstück grenzt direkt an die L 41 sowie den im Westen gelegenen Waldbereich mit Teichen, die ökologisch sehr hochwertig eingestuft werden. Zu beiden Tabukriterien ist darüber hinaus ein Abstand von 100 m einzuhalten, in den dieses Flurstück direkt hineinfällt. Das Hauptproblem bei dieser Fläche ist jedoch die Nähe zur westlich gelegenen Hofstelle. Der liegt deutlich unter 400 m und im Westen sogar bei nur 130 m. Hier ist zu erwarten, dass auch die Einzelfallprüfung eine Immissionsgrenzwertüberschreitung ermitteln wird. Der Anregung sollte nicht gefolgt werden.

[REDACTED]
Dieses Flurstück liegt zwar bereits zum größten Teil innerhalb des bisher dargestellten Suchraumes. Der Suchraum III soll aber aufgrund seiner zentralen Lage im gesamtstädtischen Gefüge aus dem laufenden Planverfahren genommen werden.

[REDACTED]
Dieses Flurstück liegt ebenfalls vollständig im absoluten Tabubereich (Wohnen im Außenbereich). Auf der Größe der heutigen Anlagen kann davon ausgegangen werden, dass in diesem Bereich negative Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Der Anregung sollte nicht gefolgt werden.

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen wird nicht gefolgt, da im weiteren Verfahren der Suchraum III nicht weiterbetrachtet wird.

24 Einwender ([REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]), Schreiben vom 23.12.2011

Die [REDACTED] möchte den heutigen Standort perspektivisch zu einem "Bioenergie- und Freizeitpark" weiterentwickeln.

Neben einer Erweiterung des Freizeitparks gibt es bereits erste konkrete Konzepte zum Thema Erneuerbare Energien. Das [REDACTED] plant einen Teil der Freiflächen für den Bau und den Betrieb einer oder mehrerer Windkraft-, Photovoltaik- und weiterer energietechnischer Anlagen i.H.v. mehr als € 15 Mio. zu nutzen.

Bei der Umsetzung dieser Pläne möchte das [REDACTED] den seither gelebten lokalen Bezug auch weiterhin aufrechterhalten und intensivieren. Gerne möchte das [REDACTED] die Bürger und lokale Partner in der Region an dieser Entwicklung teilhaben lassen bzw. aktiv mit einbinden. Aus diesem Grunde plant das [REDACTED] die Emission einer sog. „Mittelstandsanleihe“ bzw. projektbezogener Bürgerbeteiligungen. Auf diese Weise könnten sich die Bürger und Interessenten direkt an sicheren Investitionen in umweltfreundlichen und nachhaltigen Projekten am Standort beteiligen. Die Detailplanung dieser Vorhaben wird im Jahr 2012 erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Von diesen Entwicklungsvorstellungen ausgehend haben wir die 57. Änderung des Flächennutzungsplans eingesehen, und bringen folgende Anregungen vor:

Nach den geplanten Darstellungen der 57. Änderung ist im Bereich des Freizeitparks und in dessen unmittelbarem Umfeld keine Konzentrationszone für Windenergieanlagen vorgesehen. Jedoch kommt der Windenergienutzung im Projekt "Bioenergie- und Freizeitpark" ein hoher Stellenwert zu. Daher bitten wir eingehend zu prüfen, ob entgegen den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen möglich ist. Sofern dies nicht in Betracht kommt, bitten wir darzustellen, unter welchen sonstigen Voraussetzungen (z.B. Ausweisung eines Sondergebiets "Windenergie") der [REDACTED] die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich ermöglicht werden kann. Nach dem aktuellen Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Sommer 2011 beträgt der Regelabstand zu EU-Vogelschutzgebieten 300 m. Dem entgegen gibt die 57. Änderung des Flächennutzungsplans eine Pufferzone von 500 m vor (Seite 8 der Begründung). (Hinweis: In der Legende in Kapitel 8 sind irrtümlich wieder 300 m aufgeführt.) Betroffen ist vorliegend das EU-Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein", dessen Grenze entlang des Rheins verläuft. Aus der Begründung geht nicht hervor, welche Gesichtspunkte die Abstands-

Erhöhung um 200 m rechtfertigen. Da diese Frage wesentliche Bedeutung für den Bioenergie- und Freizeitpark hat, regen wir an, die Pufferzone auf das im Windenergie Erlass vorgesehene Maß zu reduzieren. Weil jede Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich von Vogelschutzgebieten ohnehin mit umfassenden artenschutzrechtlichen Prüfungen verbunden ist, wären deshalb keine Nachteile für geschützte Arten zu erwarten.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie unsere Anregungen berücksichtigen würden und freuen uns auf Ihre Rückmeldung.

Abwägungsvorschlag:

Zu 1.) Unabhängig von Windkonzentrationszonen können Windkraftanlagen in baulich vorgeprägten Bereichen, für die grundsätzlich ein Bebauungsplan aufgestellt werden könnte, errichtet werden. Für [REDACTED] existiert derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Allerdings ist der Bereich baulich so vorgeprägt, dass die Entwicklung eines Bebauungsplans sinnvoll ist und somit auch die Errichtung von Windkraftanlagen möglich wäre. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der 57. FNP-Änderung, sondern wird im Rahmen der FNP-Neuaufstellung bearbeitet. Das frühzeitige Beteiligungsverfahren ist für das erste Quartal des nächsten Jahres vorgesehen. Hier empfiehlt sich eine erneute Anregung.

Zu 2.) Die in der Legende zur Tabuflächenanalyse aufgeführten 300 m Abstand zum VSG sind richtig. Denn es wurde zunächst nur der laut Windenergieerlass vorgegebene Abstand von 300 m genommen. Im Windenergieerlass wird allerdings auch darauf hingewiesen, dass die Schutzziele der jeweiligen VSG zu beachten sind. Die Schutzziele zum VSG Unterer Niederrhein sagen ganz deutlich, dass innerhalb eines 500 m Radius zum VSG keine neuen Windkraftanlagen errichtet werden dürfen. Wenn jedoch im Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass keine Beeinträchtigungen für diese Schutzgebiete entstehen, ist eine Errichtung von Windkraftanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen, so dass dies nur als Hinweis in die Begründung zur 57. FNP-Änderung aufgenommen wurde.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beachtet.

Der Anregung wurde bereits gefolgt, ist jedoch noch abhängig von den Aussagen der Unteren Landschaftsbehörde.

25 Einwender ([REDACTED]), Schreiben vom 23.12.2011

Nachdem ich bei der Stadt Kalkar Einsicht in den neuen Plan zur Ausweisung von Windenergieanlagen genommen habe, musste ich feststellen, dass in West-Nördlicher Richtung meiner Hofstelle eine Fläche den Bau von Windenergieanlagen ausgewiesen werden soll. Diese vorgesehene Fläche reicht etwa 40 m in mein Grundstück hinein. Um hier eine Windanlage realisieren zu können, müsste die ausgewiesene Fläche etwa 70 bis 80 m zu meiner Hofstelle erweitert werden. Zur Orientierung: [REDACTED]
[REDACTED].

Abwägungsvorschlag:

Die in Rede stehende Fläche liegt bereits in einem relativen Tabubereich Wohnen im Außenbereich mit einem Abstand von 500 m. Eine Erweiterung Richtung Südosten würden dazu führen, dass die Zone sogar in einem Bereich Wohnen im Außenbereich mit 400 m hineinreicht. Mit einer Erweiterung um 70 bis 80 m würde sich der Immissionsvorsorgeabstand auf 300 m reduzieren. Darüber hinaus liegt der Suchraum in einem Landschaftsschutzgebiet, das seitens der Unteren Landschaftsschutzbehörde als sehr hochwertig eingestuft wurde und für Windkraftanlagen nicht in Anspruch genommen werden darf.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

27 Einwender (■■■■■■ ■■■■■■), zu Protokoll gegeben am 11.01.2012

Der Einwender trägt die nachfolgenden Bedenken vor: Das Wohngebäude des Einwenders liegt in einem Abstand von rd. 400 m mittig zwischen den Suchräumen IV und V. Der Einwender befürchtet, dass er aufgrund der o.g. Lage seines Wohnhauses zukünftigen Belastungen durch Windenergieanlagen übermäßig ausgesetzt sein wird. Hierzu zählen Lärm und Verschattung des Grundstücks insbesondere durch die südlich gelegene Konzentrationszone V - auch unter Berücksichtigung der vorherrschenden Windrichtung „Südwest“. Ebenfalls eignet sich die Konzentrationszone V aufgrund des südwestlich angrenzenden Monreberges seiner Meinung nach nicht für den wirtschaftlich optimalen Betrieb von Windenergieanlagen.

Abwägungsvorschlag:

Die Tabuflächenanalyse hat mit einem Mindestabstand als Tabu von 400 m bereits die Immissionsvorsorge beachtet. Der Nachweis der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ist Gegenstand der Baugenehmigung, deren Bestandteil auch eine Schattenwurfanalyse ist, die in der Praxis dann zur Steuerung der Windkraftanlage über einen sogenannten „Schattenwächter“ führt. Damit wird Schattenwurf sicher ausgeschlossen.

Die Erhebung des Monreberges würde zu einer großen Höhe der Windkraftanlage führen. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Untere Landschaftsbehörde nicht bereit ist, für das Landschaftsschutzgebiet einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zuzustimmen, da dieses eine hohe Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die landschaftsorientierte Erholung hat. Aus diesem Grund wird der Suchraum V aus dem Verfahren genommen.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Suchraum V wird aus dem weiteren Änderungsverfahren genommen.

28 **Einwender** ██████████), **Schreiben vom 18.01.2012**

Im Zuge der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar zur Steuerung von Windenergieanlagen beantragen wir die Neuausweisung einer Windkonzentrationszone in der Gemarkung Altkalkar. Der Bereich für den die Ausweisung beantragt wird, ist im anliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Durch von uns vorgenommenen ersten Vorprüfungen zur Eignung des Bereiches stellen in Aussicht, dass unter Berücksichtigung der notwendigen Abstände zur Außenbereichsbebauung in diesem Bereich drei Windkraftträder errichtet werden könnten.

Bei einer Ausweisung des Gebietes zur Windkonzentrationszone würden wir weitergehende Untersuchungen durch Gutachter beauftragen und die Prüfungen hinsichtlich Eignung und Zulässigkeit eigenverantwortlich durchführen. Wir bitten daher unseren Antrag in den Gremien entsprechend zu beraten. Über einen positiven Bescheid würden wir uns freuen.

Abwägungsvorschlag:

Der in Rede stehende Bereich wird vollständig durch Schutzradien der benachbarten Außenbereichsbebauung als Tabufläche klassifiziert. Die hier angenommenen 400 m sind unter Berücksichtigung moderner Windkraftanlagen sicherlich als Minimum zu sehen. Selbst wenn kleinere Anlagen projiziert würden und man von geringeren Wohnabständen ausgehen würde, blieben keine größeren zusammenhängenden Flächen übrig, sondern lediglich Einzelstandorte.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**29 Einwender ([REDACTED] [REDACTED]), Schreiben vom
20.01.2012**

Der Einwender bittet sein Flurstücke nordöstlich der Ortslage Kalkar als windenergiegeeigneten Raum in die Planung aufzunehmen. Restriktionen seien nicht erkennbar.

Abwägungsvorschlag:

Der in Rede stehende Standort liegt sowohl im Immissionschutz-Vorsorgeradius benachbarter Außenbereichsbebauung, als auch des Ortskerns von Kalkar. Unabhängig von der Immissionsproblematik gilt für die historische Ortslage von Kalkar auch ein Umgebungsschutz aufgrund der baukulturellen Qualität. Somit ist die Feststellung, Restriktionen seien nicht erkennbar, nicht zutreffend.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

30 Einwender (■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■), zu Protokoll gegeben am 10.02.2012

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 57 FNP-Änderung trägt der Einwender als Eigentümer des Flst.■■■■■■■■■■ und ■■■■■■■■■■ die nachfolgend angeführten Anregungen vor:

■■■■■■■■■■ ist an der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der o.g. Flurstücke interessiert. Er bittet daher um Aufnahme der betreffenden Flächen in die Konzentrationszonenplanung bzw. Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergienutzung für die betreffenden Flurstücke.

Abwägungsvorschlag:

■■■■■■■■■■ Die in Rede stehende Fläche ist tatsächlich zu einem kleinen Teil von einem Suchbereich betroffen. Als „weiches Tabukriterium“ (Restriktion) steht hier lediglich ein erweiterter Schutzradius um Wohnbebauung im Außenbereich (500 m) entgegen, der allerdings nur bei besonders großen Anlagentypen zu beachten ist. Allerdings ist seitens der Stadt beabsichtigt, den Suchraum aus dem Verfahren zu nehmen, da sich die Zulässigkeit von Windkraftanlagen auf Konzentrationszonen an anderer Stelle im Stadtgebiet vollziehen soll, die aufgrund ihrer Lage im Raum dazu eher geeignet sind. Eine Aufnahme des gesamten Grundstückes wäre zudem nicht möglich.

■■■■■■■■■■ Die in Rede stehende Fläche liegt bereits zu zweidrittel im Suchbereich Grieth. Eine vollständige Aufnahme der Fläche in den Suchbereich ist nicht möglich, da zum südlich gelegenen Stadtteil Wissel ein Vorsorgeabstand von 800 m eingehalten werden. Der Suchraum soll zudem als „Repowering-Standort“ für den Suchraum II (westlich Wissel) ausgewiesen werden

Beschlussvorschlag:

Der Anregung zum Grundstück in der Gemarkung ■■■■■■■■■■ wird nicht gefolgt; der Anregung zum Grundstück ■■■■■■■■■■ wird teilweise gefolgt, sofern im weiteren Verfahren nachgewiesen wird, dass keine artenschutzfachlichen Kriterien gegen diesen Suchraum sprechen.

31 Einwender (), zu Protokoll gegeben am 23.02.2012

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 57 FNP-Änderung trägt [REDACTED] der Flst. [REDACTED] (Suchraum I) die nachfolgend angeführten Anregungen vor: [REDACTED] bewirtschaftet den unter der o.g. Anschrift bestehenden Hof, welcher in unmittelbarer Nähe des Suchraumes I liegt. [REDACTED] betont, dass er unmittelbar Betroffener der Flächennutzungsplanänderung ist und daher über den Fortgang der Planung informiert werden möchte, da er grundsätzlich gegen die Ausweisung einer Konzentrationszone ist. Er behält sich ausdrücklich vor, rechtliche Schritte gegen die geplante Ausweisung einer Konzentrationszone im Bereich des Suchraumes I einzuleiten, sofern er im weiteren Verfahren nicht beteiligt wird. Wie bereits aus den o.g. Gründen ersichtlich, möchte [REDACTED] im Rahmen der Anlagengenehmigungsplanung ebenfalls beteiligt werden.

Abwägungsvorschlag:

Unabhängig von der Windkonzentrationszonenausweisung wird die individuelle Genehmigung einer Windkraftanlage durch die Untere Immissionsschutzbehörde geprüft. Das hierzu notwendige immissionsschutzrechtliche Verfahren wird von der Kreisverwaltung Kleve betreut. Die individuelle Betroffenheit bzw. Beteiligungsbestrebung im Rahmen der Errichtung einer Windenergieanlage ist daher nicht Gegenstand des vorliegenden Änderungsverfahrens und gegenüber der Genehmigungsbehörde (Kreis Kleve) geltend zu machen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

32 Einwender ([REDACTED]), Schreiben vom 24.02.2012

[...] ich habe die sehr ausführlichen Beschreibungen zu den Windkonzentrationszonen durchgelesen und möchte darauf hinweisen das ich mit dem Vorschlag der Rücknahme „Konzentrationszone Kläranlage Hönnepel" nicht einverstanden bin.

Als Anlage sende ich Ihnen einen Auszug aus dem Windenergieerlass, wo gerade auf das Re-powering von Altanlagen in bestehenden Nutzungsflächen verwiesen wird. (Klimaschutzminister Johannes Remmel):

„Repowering"

Zentraler Bestandteil der Windenergiepolitik in NRW ist das Repowering. Dabei werden alte Anlagen durch neue effiziente und leistungsstarke Anlagen am gleichen Standort ersetzt. Schon allein damit kann es gelingen, den Anteil der Windenergie an der erzeugten Strommenge deutlich zu erhöhen.

Der neue Windenergieerlass ermöglicht Repowering, unter anderem dadurch, dass die pauschale Höhenbeschränkungen von 100 Metern anders als im alten Windkrafteerlass für nicht mehr zulässig erklärt wurden. Ein wirtschaftlicher Betrieb erfordert unter heutigen Bedingungen im Normalfall Anlagen von 150 Metern Höhe.

Gerade die Errichtung neuer Anlagen auf schon belasteten Flächen, bzw. auf Industrie-Gewerbeflächen oder andere Sondernutzungsflächen wird ja gerade empfohlen! Ferner ist gerade die Kläranlage Kalkar mit Windkraftanlage und Gasturbine, sowie meiner Windkraftanlage eine optimale Lösung der umweltfreundlichen Energieerzeugung. In Zukunft kann man dort bestimmt noch weitere „Erneuerbaren Energiemodelle" verwirklichen! Im Hinblick auf die Windkraftnutzung meiner Anlage in Kalkar-Hönnepel habe ich mit dem Abwasserverband eine Wegerechtsvereinbarung geschlossen! Diese Wegerechtsvereinbarung ist gekoppelt an die Nutzung einer Windkraftanlage!

Aus diesem Grunde bitte ich Sie die Beschlussvorlage für die Änderung des Flächennutzungsplanes um eben diese „Gewerblich genutzte Fläche" zu erweitern!

Abwägungsvorschlag:

Unabhängig von Windkonzentrationszonen können Windkraftanlagen in baulich vorgeprägten Bereichen, für die grundsätzlich ein Bebauungsplan aufgestellt werden könnte, errichtet werden. Für die Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung existiert derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Allerdings ist der Bereich baulich so vorgeprägt, dass die Entwicklung eines Bebauungsplans sinnvoll ist und somit auch die Errichtung von Windkraftanlagen möglich wäre. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der 57. FNP-Änderung, sondern wird im Rahmen der FNP-Neuaufstellung bearbeitet.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nicht gefolgt.